Nachricht von der Losung in Nürnberg

und

Bemerkungen

über einige darauf sich beziehende Puncte

des

Nürnbergischen Staatsrechts.



1 7 8 7.





Vorbericht.

Unstreitig gehört das Nürnberger Finanzwesen, wie Herr Hofrath Schlözer * sagt, unter die allersonderbarsten in der Welt: und mancher Staatsgelehrte, der das äusserst verwickelte französische, und noch künstlichere preußische Finanzwesen, aus dem Grunde studirt hat, wird beym Nürnbergischen noch vieles Neue finden, über das er sich höchlich verwundern wird, weil ers nicht begreifen kann. Schon mehreremahle hat man angefangen, das wichtige Ding im Publico bey offenen Thüren zu verhandeln: aber würdige Männer in Nürnberg klagen, daß solches zum Theil pasquillenmäßig geschehen. — Zu wünschen wäre, daß auch die beklagte Partey sich hören ließe, und sich, wie George III. und Louis XVI. herabließe, einen compte rendu drucken zu lassen: so hätte auf einmal alles Pasquilliren ein Ende.

In dem Policey- und Cameral-Magazin des **Bergius** im VI. Th. befindet sich zwar ein eigener Artikel von der Nürnbergischen Losung. Er ist aber nicht ganz fehlerfrey. Ich habe mir daher vorgenommen, dessen Nachrichten bey jeder Gelegenheit zu berichtigen, und eine deutliche und möglichst zuverläßige Nachricht von der Einrichtung der Losung in Nürnberg zu entwerfen. Diese Nachricht wird selbst Einheimischen sehr willkommen seyn, da die Verfassung der Losung von dem Rath zu Nürnberg nie durch jene gedruckte Ordnung zur Nachachtung der Bürgerschaft bekannt gemacht worden ist, und die Klage noch immer statt findet, welche schon im vorigen Jahrhundert der berühmte Theologe, **Johann Saubertus** in Ansehung der eidlichen Verpflichtungen in Nürnberg überhaupt führte. Dieser sagt im **Anhang** zu seiner **Gemählde-Postill** in einer am andern Ostertag gehaltenen Rathswahlpredigt S. 68. 69.: Sonderlich jetziger Zeit, da die Pflichtsformuln vnd die Eidspuncte vorgehalten werden, sollen diejenigen, so da schweren, die Ohren recht aufthun, alles wol in acht nemen, vnd die Puncte ins Gedächtniß bringen, damit sie dieselben halten. **Wo man viel und oft schweret, da sündiget man viel**, sagt Sirach Cap. 23. v. 12. Nun schweret man hie zu Nürnberg auch offt; Ist derowegen die Beysorg, weil der Eid so gemein ist, es lauffen viel Sünden, viel periuria mit vnter. Etliche haben ihren Bürgereid, ihren Genannteneid vor zehen, funfzehen oder mehr Jahren geleistet, vnd müssen jetzt selbst bekennen, sie wissen nimmer alle Puncte, die darinn begriffen sind, sie habens vergessen. Vor Jahren fragte auch ein Genannter: Ob er mit gutem Gewissen, wenn man ihn zur Deliberation auffs Rathhauß forderte, daheim bleiben könnte? Ich sagte: Da müst ihr euch erinnern, ob dieser Punct darinn begriffen. Das weiß ich nicht, sprach er. Etliche Handwerker hören dieser Zeit vmb Ostern die Puncten verlesen, darauff sie bey ihren Handwerken schweren sollen, schweren auch darauff. Wenn sie wieder vom Rathhauß herabkommen, so ist ihnen eins vnd das ander, weil derselben viel gewesen, entfallen. Ey! sprichst du, so sollen Sie hingehen, vnd ihnen die Puncte nochmal lesen lassen. Wie aber, wenn jemand sagt? Mein Gedächtniß ist zu blöd darzu, ist nicht müglich ꝛc. Darum ist es die höchste Nothdurfft, daß man ihnen die Puncte, darauff sie schweren sollen, auch schrifftlich, da sie es begehren, übergeben, damit sie es stetig vor Augen haben, vnd so just vnd perfect, wie ihr Vatter vnser, ins Gedächtniß bringen. Zu dem Ende pflegt man die Eidsformuln, so am Cammergericht zu Speier gebräuchlich, männiglich zu communiciren. Ja, läßts doch Kaiserl. Majestät gern geschehen, daß die Capitulationspuncte, darauff sie vor der Krönung den Eid leistet, öffentlich am Tag liegen. Summa: Soll einer der Stimm dessen, der ihm einen Eid aufferlegt, recht gehorchen, so muß er warlich aller Puncten gewiß seyn, nemlich in juramentis promissoriis. Im widrigen, erfolgt der Meineid mit Hauffen, vnd läst sich nit verantworten, daß mancher sagt: Was ich merken kan, das merke ich, und halte, was ich halten kan.

Andere Reichsstädte haben ihre Steuerordnungen ihren Bürgern durch den Druck bekannt gemacht: in Nürnberg ist dieß niemahls geschehen. Desto begieriger werden Ausländer und Einheimische die folgenden Nachrichten aufnehmen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, über einen Theil der Nürnbergischen Finanzverfassung richtiger zu urtheilen, als es nach den meisten bisher gedruckten Nachrichten möglich war.

§. 1.

* In der Staatsanz. XIII. Heft S. 87

§. 1.

Geschichte der Losung.

Bergius * glaubt, die Reichsstadt Nürnberg habe die Einrichtung der Losung oder Burgersteuer vermuthlich im Jahr 1306, da sie von der Republik Venedig ihre Gesetze und Einrichtungen mitgetheilt erhalten, zugleich mit abgeborgt. — Hierin liegt eine manchfaltige historische Unrichtigkeit. Nürnberg hat von der Republik Venedig niemahls ihre gesammten Gesetze und Einrichtungen mitgetheilt erhalten, sondern nur die Venetianische Vormundschaftsordnung hat die Stadt Nürnberg auf ihr Verlangen von Venedig erhalten, und dieß geschah im Jahr 1506, nicht 1306. Einem Ausländer ist dieser Irrthum zu verzeihen, da selbst Nürnbergische Schriftsteller denselben öfters nachgeschrieben haben. Daß die Verfassung der Nürnbergischen Losung von Venedig entlehnt und nachgeahmt worden, hat man noch nirgends historisch bewiesen. Diese Einrichtung scheint vielmehr originell zu seyn.

Die Losunganlage ist in Nürnberg ein uraltes Herkommen, welches schon im XIV. Jahrhundert, ja vielleicht noch früher vorhanden war. Sie ist, nach Beschaffenheit der Zeitläufte, bald erhöht, bald herunter gesetzt worden: ja in den ältern Zeiten wurde manches Jahr gar keine Losung gegeben, so daß es also damahls eine außerordentliche Anlage war. Den Namen Losung hat sie nicht daher, weil sie in symbolischen Münzen entrichtet wird; sondern weil Losung überhaupt Bezahlung heißt.

Dieses alte Herkommen wegen der Losung hat K. Carl IV. 1354 bestätigt, und dem Rath einen Freyheitsbrief gegeben, vermög dessen niemand derselben soll überhebt werden, sondern welche Bürger zu Nürnberg Erbzinse, Häuser, Gült oder Recht in der Stadt Nürnberg haben, sie seyen gesessen in der Stadt, unter Herren oder in Freyungen, die sollen Losung, Steuer und alle Bürden mittragen. Eben dieß hat K. Friedrich III. im Jahr 1475 ** und die folgenden Kaiser bestättigt. In dem Privilegio K. Friedrichs heißt es: daz alle Burger und Inwoner, auch alle die, so Erbzinß, Gült, Hewser oder Recht in der Stadt Nürnberg, oder ausserhalb haben, alle und yeglich Losung, Steur und anderer Auffsätzung, so durch die Ersamen unser und des Reichs lieben getrewen Burgermeistern und Rate daselbst aufgesetzt sein, oder ye zu Zeiten zu notdurfft und nuz der Stat aufgesetzt werden, an die ende, da das von Rats wegen einzunemen bevolhen wirdet, geben und reichen, und darinn die Inwoner den Burgern gleich mittragen beyden und phlichtig und des in dheinerley weise noch wege nit frey noch ledig seyn sollen. Hieraus scheinet zu erhellen, daß diejenigen Fremden, welche nicht im Burgerrecht gestanden, und doch in Nürnberg gewohnt haben, sich aber weigerten, den bürgerlichen Abgaben sich zu unterwerfen, zu diesem Privilegio die Veranlassung gaben. Ueber diese mag der Rath gegen K. Friedrich sich beschweret, und bewirkt haben, daß er ihnen dieß Privilegium, gleichsam aus freyen Entschluß, ertheilte, um jene Inwohner der Stadt nicht aufsäßig zu machen.

Dieses Privilegium enthält übrigens keine genauere Vorschrift über die Art und Weise, wie die Losung und andere Abgaben aufzulegen seyen, und mit wessen Zuziehung dieß geschehen könne. Es wird nur der Burgermeister und Raths gedacht. Der Ausdruck Rath ohne nähere Bestimmung zeigt allezeit den Rath im weitern Verstand an, oder den größren Rath, der auch die Genannten in sich begreift.

Seit dem Jahr 1402 sind die zwey vördersten Herren des Raths Losungherren, oder Losunger, und haben die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt. Ihnen wurden einige Losungschreiber zugegeben. Zu diesem letztern Amt gelangten anfangs bürgerliche Personen, und zwar gemeiniglich, alte Canzellisten. Der letzte vom bürgerlichen Stand

* im Pol. und Cam. Mag. VI. Th. S. 198.

** Hill. dipl. Nor. p. 710.

Stand war Hanns Treubler zu Ende des XV. Jahrhunderts. Seitdem wurden allein Patricier dazu bestellt, welche seit 1625 den Titel **Losungamtleute** und seit dem Anfang dieses Jahrhunderts den Namen **Losungräthe** erhielten.

Zu gefährlichen Zeiten, zumahl wenn man eine Belagerung befürchtete: ist bisweilen die Bürgerschaft mit einer hohen Losung belegt worden, wie 1387 im Städtekrieg geschehen, da ein jeder Bürger, welcher Korn auf dem Boden gehabt, eine bestimmte Anzahl davon auf die Kästen gemeiner Stadt hat schütten müssen, welches man das **Losungkorn** genennt hat. Dieß geschah auch 1403, 1407 und 1467.

Eben dergleichen ist 1571 bey einer großen Theurung geschehen, da ein jeder Bürger von 10 Simmre Korn 1 Simmre auf gemeiner Stadt Kasten hat geben müssen, weil der Rath damahls eine große Menge Korn für die Bürgerschaft backen, und ihnen das Brod um ein geringes Geld verkaufen ließ.

1504 hat der Rath zu Nürnberg wegen der schweren Kriegsläufte eine Losung angelegt: Daß alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Nürnberg, auch zu Vöhrd und Gosteuhof, zum voraus geben sollen ein Pfund neuer Heller; darnach von aller Baarschaft, Kaufmannschaft, Wein, Getreid, Vieh, Fischen in Weihern, und aller anderer Haabe, Bergwerk, Schulden, Renten, Zinsen, ewig Geld, Leibgeding, in oder ausserhalb der Stadt, auch von allem Silbergeschirr und Geschmeid, Kleinodien, vergoldet oder unvergoldet, es seyen Trinkgeschirre, Gefäße, Paternoster, Ringe, Ketten, Gürtel, Perlenborden, Knöpfen und Gesperr an Schruben, Röcken oder anderer Kleidung, auch von aller Speise, Getränk, und andern, das zu täglicher Haushaltung eingezecht und gebraucht wird, und gemeiniglich von allem dem, das ein jedes hat, dermaßen, daß ein jeder das Seine, als lieb es ihm ist, zu Geld anschlagen nach ziemlichen Wehrt, und von 100 fl. einen Gulden, von 100 ℔ ein Pfund, von 100 Pf. einen Pfennig zur Steuer geben solle; doch sollten Hausrath, Kleider, Werkzeug, und Bücher, damit man nicht Handtierung und Kaufmannschaft treibet, gefreyet und nicht gerechnet seyn.

Doppelte Losung wurde schon 1553 zum erstenmahl aufgelegt, und diese ist bisher nie überschritten worden. Sie hat aber nicht unaufhörlich gedauert; sondern erst seit dem siebenjährigen Krieg ist sie nicht wieder gemindert worden; das einzige Jahr 1767 ausgenommen, in welchem sieben Viertel Losung erhoben wurden.

§. 2.

Beschreibung der Losung.

Die Losunganlage ist theils eine **persönliche Abgabe**, theils eine **Vermögenssteuer**. Jene muß von jedem Bürger entrichtet werden, der auch nichts Losungbares weiter im Vermögen hat, und heißt der **Bürgergroschen**. Er beträgt seit 1637 bey einer einfachen Losung 2 fl. 40 Kr., und bey einer doppelten 5 fl. 20 Kr. Er wird aber nicht in gewöhnlicher Münze gegeben, sondern durch symbolische Münzen von Kupfer, in der Größe eines Thalers, deren jede 1 fl. 20 Kr. kostet, und welche im Münzvisitationsamt eingewechselt werden. Diese symbolische Münze hat auf der einen Seite die 3 Nürnbergische Wappen, auf der andern die Aufschrift: EIN GANZER BVRGER-GVLDEN 80 Kr. 1744.

Ausser diesem Burgergroschen muß nun derjenige Bürger, der Vermögen hat, dem Losungzettel gemäß, eine Vermögenssteuer geben. Diese wird auch in symbolischen Münzen von Metall entrichtet, welche theils Goldstücke, theils Silberstücke vorstellen, weil die Losung halb in Gold und halb in Silber gegeben werden muß. Man wechselt sie im Schauamt ein, und kostet ein Losunggoldstück, das die Größe eines Ducaten oder Goldgulden hat, 1 fl. 22 Kr., ein Losungsilberstück von der Größe eines Guldengroschen, 1 fl. 5½ Kr. Von den letztern hat man auch halbe. Auf der Hauptseite stehen die drey Nürnbergische Wappen, und die Umschrift: ANNO DOMINI . MDCXXI. Auf der Rückseite ließt man die Ausschrift: NVMVS AVREVS (oder ARGENTEVS) PRO AERARIO REIPVBLICAE NORIBERG.

Diese Losungsymbole waren nicht jederzeit hergebracht, sondern in den ältern Zeiten wurde die Losung in speciebus gereicht: halb in Goldgulden, und halb in Guldengroschen. Als der

Aufwechsel, besonders des Golds zu sehr stieg, wurden zum Besten der Burgerschaft die Symbole eingeführt, von welchem Surrogat der Preis firirt wurde. Der Agio von respective 22 Kr. und 5½ Kr. mag damahls ein sehr billiger gewesen seyn.

Die Symbole der Burgergroschen sind noch keine hundert Jahre alt. Vermuthlich haben sie sonst in Guldengroschen bestanden. Weil diese sich nach und nach verloren haben, so wurde statt eines Guldengroschen ein ganzer Thaler gegeben. Da nun dieses dem unbemi..ten Theil der Bürgerschaft zu beschwerlich fiel, so wurde diesem zum Besten die Einrichtung mit den Bürgergroschen-Symbolen getroffen: von vermöglichen Bürgern aber hat man erwartet, daß sie von diesem Vortheil keinen Gebrauch machen, sondern statt deren ganze Thaler fortgeben würden: hiezu werden auch noch jetzt die vermöglichen Bürger bey dem Losungschwören ermuntert: und es gibt auch einige, welche den Bürgergroschen in ganzen Thalern abführen.

Ausser diesem Agio wird jetzt noch ein Super-Agio verlangt, welcher darinn besteht, daß von dem ganzen Betrag einer Losung das Drittel in Current bezahlt werden muß. Z. E. die ganze Losung beträgt

50 Stück in Gold	=	68 fl. 20 Kr.
50 Stück in Silber	=	54 — 35 —
		122 — 55 —
So macht das Drittel 40 fl. 58 Kr., wovon der Superagio mit 20 pro Cent beygelegt werden muß	.	8 — 11 —
Ist also in die Schau zu bezahlen		131 fl. 6 Kr.

§. 3.

Losung-Zettel, so jährlich zur Zeit, wann man die Losung schwört, verlesen wird, vom J. 1525 bis 1566.

Erstlich 4 ℔ Alt zum voraus.

Barschaft, Kauffmannschaft, vnd allem andern dergleichen vorrath zu hendelen zuverlossungen.

Darnach von aller barschafft, von aller kauffmannschafft, auch von allem vorrath in hendelen, von allem gedraitt, wein, viech, fischen in weiern, vnnd allen andern fischen auch schulden, vnd all andern haab vnd guettern, wo vnd waran man die hatt, nichts ausgenumen, dan allein Berckwerck, die ein Erbar rath aus guttem Vrsachen zuverlossungen dieser anstellung vnd sonst wie im nachfolgendenn schuldig seyn vngefehrlich je von fl. 100 fl. 1 von ℔ 100 ℔ 1 von pf. 100 pf. 1.

Berckwerck.

Item aus gutten beweglichen vrsachen setzt ein Erbar rath dieser statt die Bergkwerck bevor, was aber einer daraus nimbt oder geniest verhoffentlichen, oder zur Zeit bezallung der losung vor augen ist, soll gemeß die Barschafft verlossungt werden.

Gedrait von 100 Sumer gefreit.

Doch wo iemant auch gedrait, damit es nicht zu offnem kram stündte vnd teglich faillen kauff trieb, auffgeschüttet hett, oder auffschütten vnd zu Jm legenn wurdte, so sollen darin 100 Sumer oder drunder der lossung halben gefreiet vnd dauor kein lossung zu geben schuldig sein.

Wein.

Item wer ein anzall weins bei im ligen hatt, der verlossung bis in 10 Fuder, vnnd was er für wein drüber hatt, er handtir damit oder nicht, dauon ist er kein lossung zu gebenn nicht schuldig.

Herrnsietz.

Item welcher Herrnsietz auff dem landt hatt, soll die verlossungen vngefehrlichen wie hoch er die geniessen möcht von fl. 18 fl. 1 von ℔ 18 ℔ 1 vom pf. 18 pf. 1.

Ewig gelt.

Item von 6 fl. ewigs gelts 1 fl. von lb. 6 lb. 1 von pf. 6. pf. 1 wo man die hatt in stetten vnd anderstwo.

Gatter-

Gattergelt auff dem landt.

Item von allen rentten, gilten, Zinssen, Gattergelt, diensten vnd Nützungen hie, zu werrth vnd anderstwo, auch von allem gattergelt auff dem landt, an gellt, gedraitt oder an derm wie vnd wo man die hatt, nichts ausgenumen, auff die Zeitt von aller somma der rentt von fl. 6 fl. 1 von lb. 6 lb. 1 von pf. 6 pf. 1 alls lieb jeglichen die Nutzung auf das Jar daruon sie·

Auff dem landt von fl. 18 fl. 1.

Doch also das von erb vnd aigen oder herrn gülten der güetter, darauff ein Erbarer rath steuer, rays vnd volg, oder der burger die aigenschafft hatt, ausserhalb der statt, ausserhalb werth, vnd auff dem landt gelegen, soll gegeben vnd damit gehalltenn werden, wie vor altten herkommen sitt vnd gewonheit ist. Nemlich das von dem Zinß, wißmatten vnd nutzungen, so zu gellt angeschlagen, soll gegeben werden von fl. 18 fl. 1 von lb. 18 lb. 1 von pf. 18 pf. 1. Hatt aber jemant auch gattergellt auff solchen güettern, soll er dasselb gattergellt verlossungen, alls ander gattergellt, nemlich von fl. 6 fl. 1 von lb. 6 lb. 1 von pf. 6 pf. 1.

Drey Sümer korns 45 pf. dünckel vnd habern von 5 Sümer auch 45 pf.

Item von drei Nürnberger Sümer gedraidts pf. 45 allein vom habern und dünckell, je von 5 Sümer auch 45 pf. aber von andern stücken auf dem landt, alls wissmatt, weiher, weinwachs vnd Holtzer gibtt man zur lossung wie solches die Lossungherrn (wer das begert) vnderrichtung thun werden.

Zinß oder vorschickung.

Deßgleichen wo iemandt ewig geltt vnd Zinß die in sonder vorschickungen verordnett einzunemen hett, das soll er verlossungenn, alls ander ewig geltt, nemlich von fl. 6 fl. 1 von lb. 6 lb. 1. von pf. 6. pf. 1.

Heusser.

Item so jemant eines mehr seiner heusser oder sonst etwas das sein selbst gebraucht vnd nützt, was es dan jarlichs nutzs vonn jemant andern daraus vnd daruon gehaben mocht, das soll es also wie obsteet verlossungen als nemlichen von fl. 6 fl. 1 von lb. 6 lb. 1 von pf. 6 pf. 1.

Leibgeding.

Item von 12 fl. leibgedings fl. 1 es sei an geltt, gedrait, wein, vnd waran das seie.

Speis vnd gedränk zuverlossungen. Silbergeschierr, Clainot, Haußrath gefreiet.

Item bei vnd neben den obgeschriebenen stucken allen soll kainerlei Speis noch gedrenck auch kein Zerring noch sunst ainicherley, das zur Notturfft oder teglichem geprauch des haushalttens gehört, vnuerlossungt bleiben, noch gefreiet sein, dan allein Silbergeschier, hausrath, klainott, klaider, harnisch, werckzeug vnnd pücher damit man nicht vermaint kauffmanschafft vnd hendell zu treiben, vngefehrlich. dan wer dasselb vberfur, der thett seinem aidt kein genuegenn.

Aigen haab vnd vormüntschafft betreffend.

Item alle die kinder hetten, die aigene haab haben, auch die vormündt, wan solche kinder die noch zu ihren Jaren nicht komen weren, oder die solcher kindt oder andere leutt, die Burger hie wern, haab vnd gütter innen hätten, die sollen das verlossungen, wie obgemelt, wo sie aber die sonst bey andern güettern wüesten, die in die Lossung gehörtten, vnd bisher vnuerlossungt blieben weren, die sollen das auch meldenn vnd dem Lossungherrn zu wissen thun, bey jrem aidt.

Frist zur lossung vnd waß für gellt zu geben ist.

Vnnd zu solcher lossung gibt man frist hie zwischen vnd sant Martins tag oder wie ein Erbarer rath järlich die Zeit ernent; in der Zeit soll die ein ieder geben, man mag die auch woll eher geben, aber lenger vber die obgenantte frist soll man nicht verziehen, dan es wurde bruchig vnnd thet seinem aidt kein genuegen. Vnd ein jeder, der ein haussfrau hatt, soll schweren für sie vnd dieselben ehewürttin, welcher aber kein ehewürttin hatt, oder die frauen vnnd Jungfrauen die nicht menner, sondern aigen gutt haben, die schweren allein für sich selbst, vnd ein iedes das also sein lossung schwerdt das soll die selb in die Lossung stuben antworttenn, den halben taill an guttem golltt, rechts gewichts, (mit dem geding, das der golttgulden nicht höher dan wie in alle Jar ein Erbar rath in der Lossung Verlaß vermelden, verstanden vnd gerechnet

rechnet soll werden,) vnd den andern halben taill an müntz je 8 lb. 12 pf. pro 1 fl. doch nichts anders dan gutte gerechte gröschlein, Zwölffer, patzen oder neue eines raths gemüntzte gegebene müntz vnd gulden groschen ie doch einen hocher nit alls pro 1 fl. gerechnett, also das darunder vber die 4 lb. alltt das nicht sein. Wo aber dasselb durch ehehafft verhinderit wirdt, das solches selbst nicht einantwortten mocht, der mag sein lossung pey einer glaubwürttigen personn, das er wais, das es gewißlich vberantwortt wirdt, in die losung Stuben schicken, in der obgenanten frist vnd aidt.

Wer aber hierinen ainichs oder fernern vnderricht der lossung halben bedarff, der mag sich zu den lossungherrn oder schreibern verfuegenn, die haben beuelch samptlich oder sonderlich einem ieden was er zuuerlossungen schuldig oder nicht vnd hierin nicht genugsame erklerung haben mocht genugsamen vndricht haben zeitt mit zu tailenn.

§. 4.

Losungzettel, welcher jährlich bey dem gewöhnlichen Losungschwören der Burgerschaft vorgelesen wird, aus dem gegenwärtigen Jahrhundert.

(Der Eingang verändert sich nach den Zeitumständen.)

Wir setzen hiermit und wollen, als die Obrigkeit, daß ein jeder Burger in hiesiger Stadt und denen beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, von seinem und seines Ehegemahls, ingleichen seiner Pupillen und Curanden Vermögen, auch was er sonst der Losung unterworfenes in Verwaltung, an Stiftungen oder andern in Händen hat, und in der Stadt oder auf dem Land besitzt und genießt, vor dieses Jahr wiederum eine (doppelte, einfache, ¾, 1½, ¾) Losung, halb in Gold und halb in Silber, an denen in der Schau einzuwechseln habenden Symbolis, und zwar (**Hier werden die Termine bestimmt.**)
alles in unverschlagenen gangbaren Sorten bey seinem abgeschwornen Eid in der Losungstuben erlegen, auch diejenigen, welche Bestallung- oder Verdienst-Gelder von dem Publico oder gemeiner Stadt genießen (ausser denen, die mit einem unverzinslichen Vorlehen dem Aerario an die Hand gegangen sind,) zwey vom hundert obbesagten ihren Verdienst oder Besoldung gerechnet, bey dem letzten Termin zu Martini abstatten und entrichten sollen.

Daß auch nicht minder mit dem Aufschlag auf das Getränk, neben dem bisherigen Papierstampf, wie in vorigen, also vor dieses Jahr continuirt, und in das hiezu verordnet Amt geliefert werden soll. Wie dann ein Hochlöbl. Rath bey befundener Vermehrung der guten Theils muthwilligen Losungrestanten entschlossen ist, daß wer seine Losung in dem ersten Jahr nicht abtragen, noch in dem nächstfolgenden dieselbe nachtragen werde, sich der Execution zu versehen haben solle.

So jemand an Baaren oder angelegten Geld, oder an liegenden Gütern nichts vermag, oder sonsten kein Gewerb oder gewissen Verdienst hat, der soll der ganzen Loßung wegen bey 2. Gulden-Groschen, der beeden halben aber bey einem jedesmahligen ganzen Gulden-Groschen gelassen werden. Was aber jemand, wer der auch seyn mag, zur Zeit der zu bezahlen stipulirten Loßung im Vermögen hat, oder sonsten erwirbt, davon soll Er, wie in dießem Loßung-Zettul unterschiedlich specificiret wird, neben zwenen Burger Gulden Groschen vor eine ganze, und Einen Gulden Groschen vor eine halbe Loßung reichen und geben.

Nehmlich von allen feyrenden Baarschaften *, desgleichen auch von allen Kauffmanns-Gütern, Vorrath in Handels- und andern Waaren, die jemand zu seinem Handwerck und Haußhaltung nicht gebrauchet, wie auch von allem Getraid, wie das Nahmen haben mag.

Item von Wein und Pferden, ingleichen von allen verborgten Schulden, wovon keine Interessen bedungen worden, oder erfordert werden können, so gut man dieselben hat und hält, (nichts ausgenommen, als wie in folgenden Articuln begriffen ist) zu einer ganzen Loßung von 100 fl. — 1 fl. von 100 lb. 1 lb. von 100 pf. 1 pf. zu einer halben Loßung aber die Helffte davon zu reichen schuldig seyn.

Wenn

* Von einem Capital, das wider unsern Willen feyrend daliegt, das man gerne anbringen möchte, und nicht kann, wird keine Loßung gegeben: es wird aber in diesem Fall verlangt, daß es auch der Losungstube angeboten, und von derselben nicht angenommen worden.

Wenn nun jemand Getraid von seinem eigenen Einkommen aufgeschüttet, oder zu seiner Nothdurfft und Vorrath erkauffet hat, demselben sollen 100 Sta wie auch vom Wein, den Er zu seiner Haußhaltung und Nothdurfft eingekäuffet, und mit Beeden keine Handthierung zu treiben begehret, drey ie Vier Fuder oder was darunter ist, (jedoch daß davon das Umgeld, gleichwie vom freyen Korn, wann es gemahlen wird, der Aufschlag gebührlich entrichtet werde) der Loßung befreyet, das übrige aber alles, so einer alhier oder auswendig darüber hat, als eine Baarschaft in rechten Werth von 100 fl. 1 fl. von 100 lb. 1 lb. von 100 pf. 1 pf. verloßunget werden.

Jedoch werden in dießen gefreyten Voraus der 100. Sta Getraid, oder 3. Fuder Wein, der Becken, Müller, Pfragner, wie auch der Weinhändler, Wirth und Weinschencken Vorrath, und auch derer, die damit Handthierung und Commercia treiben, oder auch die das Getraid und Wein, nur biß auf eine theure Zeit und nicht vor ihre Nothdurfft kauffen, aufgeschüttet und niedergelegt haben, und nur damit wuchern wollen, auf keine Weiße verstanden, sondern auch inzwischen als ein Capital, und wann sie es verkauffen, desselben Werth, und dem Hundert nach verloßunget werden sollen.

Ebnermaßen soll auch alles Gold- und Silber-Geschmeid, Harnisch, Kleider, Kleinodien, Hauß-Rath, Werckzeuch und Bücher, damit man keine Handthierung und Kauffmannschafft treibet, ingleichen auch aller Vorrath zum täglichen Gebrauch des Haußhaltens gehörig, der Loßung wie bisher befreyet seyn, jedoch soviel Erstlich das Gold- und Silber-Geschmeid betrifft mit dieser ausdrücklichen Erläuterung, daß sich niemand unterstehen solle, an Gold- und Silber-Geschmeid, damit man nicht Handthierung oder Kauffmannschafft treibt, ein mehrers als sein Stand erfordert (welches einem jeden sein eigen Gewissen leichtlich sagen wird) zum Hintergang der Loßung und anderer Burgerlichen Anlagen, an sich zu erkauffen, und so darwider geschähe, würden Ihre Herrl. nach Gestalt der Sachen Umständen gegen diejenigen, so hierinnen ungeziemenden Vortheil suchen, ernstliche Straffe vorzukehren, und das übermäßige Silber-Geschirr, wie auch an goldenen Ringen, und andern Pretiosis, als eine unverlosungte Baarschafft einzuziehen, nicht unterlassen.

Es soll auch keinem Handelsmann und Krämer zugelaßen seyn, wie ihrer etliche sich wiederrechtlich unterstanden, unter dem Schein der Handels-Unkosten, für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesind, seines Haußes Unkosten halber, etwas abzuziehen, sondern ein jeder sein Vermögen, dem klaren Buchstaben dießes Loßung Zettuls nach, so gut er es achtet, zu verloßungen schuldig seyn.

Welcher auch ein Aigen- oder Gatter-Zinns, Rent, Dienst, Nutzung, Hand-Lohn oder dergleichen Einkommen allhier in der Stadt, oder anderswo hat; ingleichen auch Gatter-Geld auf denen Land-Gütern, darauff einer nicht selbsten Aigen-Herr ist, der soll zu einer ganzen Loßung

Von 6 fl. 1 fl.
Von 6 lb. 1 lb.
Von 6 pf. 1 pf. geben.

Von denen Gatter-Zinßen auf dem Land aber, und auf den Gütern, darauff der Gatter-Herr auch die Aigenschafft hat, deßgleichen auch von aller Erb- und Aigenherrn-Gült, so die Burger gebrauchen, oder sonsten bauen laßen, so zuvor in der Bauern Steuer nicht geweßen, soll geben werden.

Von 12 fl. 1 fl.
Von 12 lb. 1 lb.
Von 12 pf. 1 pf.

Welche Stuck und Güter mit Alters in der Bauern Steuer geweßen, die sollen in derselben bleiben, und denen Bauren-Gütern gleich versteuret werden.

Welcher Herren-Sitz und Güter auf dem Land hat, soll dieselbe verloßungen, wie hoch er deren genießet, es seye an Feld, Zinnßen, Schäffereyen, und Vieh-Zucht, Fisch-Nutzungen, Holz-Wachs und andern, so lieb ihme die seyend, bey seinem Aydt.

Von 12 fl. 1 fl.
Von 12 lb. 1 lb.
Von 12 pf. 1 pf.

Auch so jemand unter anderer Herrschaft steuerbare Güter auf dem Land hat, soll er die verloßungen, so viel Er über die berührte Steuer Nutzung hat.

Von 12 fl. 1 fl.
Von 12 lb. 1 lb.
Von 12 pf. 1 pf.

Inngleichen auch von allerley Sorten Getraid, als Korn, Waitz, Gersten, Dünckel, Habern, und allerley Nutzung, soll ein jeder dasselbe sein Einkommen, in dem Werth, was eine jede Sorte zu der Zeit, wann Er die Loßung geben will, auf dem Marckt allhier gilt, und die Raitung ist, oder wie er es bezahlt angenommen oder verkaufft hat, zu Geld anschlagen, und sodann

Von 12 fl. 1 fl.
Von 12 lb. 1 lb.
Von 12 pf. 1 pf. geben.

So jemanden seine Häußer eines oder mehr, oder sonst etwas des Seinigen, selbst nutzet oder gebrauchet, was Er dann Jährlichen Nutzes oder Zinßes von jemand anders darauß haben mögte, hat und einnimmt, und in Summa so hoch er dieselbe würcklich genießet oder genießen kann, das soll er auch wie obstehet, ohne Abzug einiger Bau-Unkosten, verloßungen,

Von 6 fl. 1 fl.
Von 6 lb. 1 lb.
Von 6 pf. 1 pf.

Es soll auch ein jeder Burger und Innwohner, welcher auf sein erkaufftes Hauß eine zimliche Angab gethan, den Rest aber noch nicht völlig entrichtet, oder etwann eine Aigen-Gatter- oder Pfandschafft darauff stehend hat, neben seinem Vermögen den Rest und wie obgehört, zum wenigsten solche allbereit bezalte Angab, nach proportion des völligen Genußes solches seines Haußes mit 1 fl. von 6 fl. gerechnet zu verloßungen schuldig und verbunden seyn.

Diejenigen aber, welche an ihren Häußern gar nichts bezahlt haben, sondern den völligen Kauff-Schilling noch schuldig sind, sollen gleichwohl von solchen ihren Häußern, das Grund- oder Stand-Geld, wie mit Alters Herkommen, nehmlich zur ganzen Loßung 1 Stück in Silber, und zur halben, ½ Stück in Silber zu entrichten; nichtweniger die so auf Häußer Kauff geliehen, oder darauff stehende Capitalien und Nachfristen haben, selbige gebührlichen zu verloßungen gehalten seyn.

Gleicherweiß, soll ein jeder Burger vor sich, seine Ehewirthin und Kinder, so die eigene Güter haben oder ledigen Standts sind, Manns- oder Weibs-Persohnen, wie auch alle Vormündere, Curatores, oder wer jemands Gut, davon sich die Loßung und Steuer zu geben gebühret, in Verwaltung hat, von selbigen und seinen Haab und Gütern, woran er dieselben hat, die Loßung recht rechnen, alles in rechten Werth und Müntz anschlagen, einigen Nutzen und Vortheil in Abzug des Aufwechsels der groben Sorten, oder der Loßung-Symbolorum, auch sonsten, wie die nur erdacht werden mögen, nicht suchen, noch gebrauchen, und vor seine Loßung, dem alten Herkommen gemäs, und wie zuvor angedeutet, halb in Gold und den andern halben Theil in Silber, in Gulden Groschen in Specie, welche er in der Schau, insonderheit in dem vor dießem gebräuchlichen Preiß, vor sich und die Seinigen, vor welche Er die Loßung zu geben schuldig ist, selbsten in Persohn, soviel Gulden, so viel Stucke er einzuwechseln hat, bezahlen und verlegen, und wann es ja nicht allezeit seyn kan, jedoch bey seinem abgelegten Aid, auf seinen zu erfertigen habenden Loßungzettul schreiben oder melden, durch wen er seine Loßung einwechseln, und in die Loßung-Stuben lieffern lassen.

Und weillen sich mit höchsten Mißfallen geäussert, daß an Getranck, Mehl, Brod, zollbaren Waaren und andern Sachen, davon dem Publico der Aufschlag gebühret, zu desselben nicht geringen und empfindlichen Schaden, viel in die Stadt und derselben Vorstädte, verbottenerweiße geschleicht und nicht angezeigt wird, als wird Männiglich bey seinen bürgerlichen Pflichten vermahnet, sich dessen ferner bey unausbleiblicher Straffe zu enthalten.

Es soll auch ein jeder bey seinem jetzt gedachten Aid und bürgerlichen Pflichten, sonderlich

lich die Manns-Persohnen, bey dem Loßung Schwören und Geben selbst erscheinen, und außer ehehafften Ursachen, als da sind Leibes-Schwachheiten und nöthiges Verreißen, bey Verlust des Burger-Rechts, und andere Straffe nicht ausbleiben, oder doch, in solchem Fall bey dem Schwören, durch ihre nächst benachbarte sich vertretten lassen.

Diejenige aber, so erscheinen, auf Ableßung des Loßung-Zettuls, mit allen Fleiß mercken, alle Worte des Aids laut und deutlich nachsprechen, darauf dann ein jeder, bey solchem seinem von der lieben Obrigkeit aufgelegten und geleisteten Aid, seine Losungs-Gebühr vor sich, und dann für andere mehr zu geben hat, jede absonderlich, getreulich und selbst Persöhnlich in dem Schau-Amt einwechseln, solche in der Loßung Stuben überantworten, für wen er sie gibt, jedesmahl, zu Verhütung alles Irrthums, ausdrücklich melden, oder da Er ja, aus ehehafften Verhinderungen, nicht selbst erscheinen könnte, solches durch sichere und glaubwürdige Persohnen verrichten, und jedesmahlen wie und was gestalt Er dieselbe gerechnet, auf einem Zettel specificiret verzeichnen; und da er deß Leßens und Schreibens unerfahren, durch andere richtige Persohnen rechnen und aufzeichnen lassen, auch solchen Zettel fleißig aufheben, damit auf den Fall derselbe Oberherrlich sollte begehret werden, er ihn unverzüglich, und daß Er das Seinige recht verloßunget habe, erweißen, und sich vor dem Mainaid, so mit Ihrer Hoch-Adel. Herrl. sonderbaren Mißfallen, in dießen Stuck bey etlichen verspühret worden, da Einer oder der andere offt besagten Loßung-Zettul zu verfertigen sträfflicher Weiß unterlaßen, oder nur Summarisch und überhaupt aufgezeichnet hat (deswegen auch billig gestrafft worden ist) sich desto besser verwahren könne.

Dann außerdeme, wieder die, so hierinnen straffbar erfunden werden möchten, als Meinaidige Leute ferners und zwar nach der Schärffe verfahren, und nach dem Tod, da sich bey denen Inventuren und Beschreibungen des Vermögens keine dergleichen Loßung-Zettel, worinnen absonderlich, wie die Loßung und zwar nicht überhaupt, sondern von Posten zu Posten gerechnet, und eingewechselt worden, finden sollte, von ihren hinterlassenen Erben, es möge gleich die Loßung recht gerechnet worden seyn, oder nicht, eine arbitrarische Straffe zum Voraus unabläßig abgefordert, und dann gleichwohl die verspührte Schalk- und Boßheit beobachtet werden solte. Zu welchem Ende dann diejenige, so in Verfertigung des Loßung-Zettels einigen Zweiffel haben, oder wie Sie die Loßung wegen Weitläufftigkeit dieser Instruction rechnen mögen, nicht genugsame Information und Wissenschafft erlanget, sich in der Loßung-Stuben oder bey dem Burger-Schreiber anmelden, und fernern Berichts, wie sie sich in allen Ständen und bey allen vorkommenden Fällen zu verhalten, erholen können, und zur Beruhigung ihrer Gewissen billig thun sollen.

Allermassen dann einem jeglichen selbst, an gewissenhafter Beobachtung seiner abgeschwornen Pflicht das meiste gelegen, ingedenk, daß der Meinaid, in denen Augen des gerechten Gottes ein solcher Greul und Abscheu, wodurch ein schwehres Gericht nicht allein über Stadt und Land verhängt, sondern auch, insonderheit der Fluch von demjenigen Hauße, desjenigen, so fälschlich schwöhrt, nicht lassen wird, da hingegegen ein unschätzbares Kleinod ist sein Gewissen hierinnen rein und unverletzt zu behalten.

Endlichen soll ein jeder Burger verbunden seyn, wann Er Güter bey andern wüste, so in die Loßung und Nachsteuer gehören, und bißhero unverloßunget geblieben wären, solches den Bürger-Schreiber anzuzeigen, damit derselbe bei Reichung seiner Loßung von dießem dessen erinnert, und eines bessern in der Loßung Stuben selbsten informiret, und darzu angehalten werden mögte.

Allermaßen, soviel die Nachsteuer betrifft, ein jeder Burger, sonderlich bey vorhabenden Abzug von hier, und Aufgebung des Burger-Rechts nebst inventirung seines gantzen Vermögens, auch seine bißherigen Loßung Rechnungen ohne Unterschied und Ausnahm vorzulegen und Aidlich zu bestärken schuldig seyn solle. —

Es wird auch hiernächst ein jeder Burger und Innwohner getreulich und wohlmeynend erinnert, sich bey dem Burger-Schreiber bey gewöhnlicher Beschreibung der Loßung, oder wo er damahls aus Unwissenheit übergangen worden, bey dem Loßung Schwören, dazu ein jeder nicht weniger, als wann Er mit Nahmen erfordert worden wäre, zu erscheinen schuldig und verbunden ist, gebührend anzumelden, in seine gehörige Haupt-Mannschafft verzeichnen zu laßen; Dessen und obigen allen, wollen Ihre Herrl. zu einem jeden, getreulich zu geschehen, sich gänzlich versehen.

§. 5.

Wie die Losung nach unterschiedenen Ständen soll gerechnet werden.

Ein Burger oder eine Burgerinn, die kein angelegtes oder feyernbes Capital und kein eignes Haus im Vermögen hat, muß zu einfacher Losung erlegen Zwey Guldengroschen, jeden zu 1 fl. 20 Kr. in Münz.

Der **Burgergroschen** beträgt also

					fl.	Kr.
bey einer	einfachen Losung		—	—	2	40
— —	fünfviertel	—	—	—	3	20
— —	anderthalben	—	—	—	4	—
— —	siebenviertel	—	—	—	4	40
— —	doppelten	—	—	—	5	20

Aus dem Losungzettel ergiebt sich, daß die Losungberechnung doppelt ist. Zum Theil wird sie gerechnet nach dem losungbaren **Vermögensstock**; zum Theil nach dem, was der Vermögensstock jährlich **abwirft und davon eingebt**; nach dem **Gewinn** und **Interessen**. Nach dem eigentlichen Vermögenswehrt wird sie berechnet bey Kaufleuten, und andern Gewerbsleuten. Nach dem, wie sich das Vermögen rentirt, entrichten die Losung Rentirer, die von Capitalien leben, und Besitzer von Landgütern.

Von 1000. fl. nicht angelegter Baarschaft sind bey einer einfachen Losung 10 Stück zu bezahlen.

5 Stück in Gold	—	—	6 fl.	50 Kr.
5 Stück in Silber	—	—	5	27½
			12 fl.	17½ Kr. *

Ist die Summe des Capitals oder auch der Zinse eine ungerade Zahl, so wird der größere Theil in Silber gerechnet. z. E.

Von 500 fl. feyernder Baarschaft macht die einfache Losung 5 Stück. Also werden gegeben

2 Stück in Gold	2 fl.	44 Kr.
3 Stück in Silber	3	16½
	6 fl. —	½ Kr.

Bey Capitalien, die auf Zinsen ausgeliehen sind, werden ohne Rücksicht auf das Capital, noch darauf, wie viel man vom 100 Zinsen bekommt, bey einer einfachen Losung von 6 fl. gegeben 1 fl. z. E.

1000 fl. sind zu 5 pro ct. angelegt. So betragen die Zinsen 50 fl. davon wird zur einfachen Losung bezahlt der sechste Theil: 8 fl. 20 Kr. Also

	fl.	Kr.
4 Stück in Gold	5	28
4 Stück in Silber	4	22
In Münz	—	20
	10 fl.	10 Kr.

Ein Haus in der Stadt, so zum Exempel um 1200 fl. erkauft, daran aber nur 800 fl. bezahlet worden, und welches jährlich 48 fl. Zinns trägt, wird verlosunget, wie folget. Von den 48 fl. so der Hausherr durch eigene Innwohnung versitzet, oder von dem Bestandner einnimt, hat er nach Proportion der an den 1200 fl. Kauf-Schilling bezahlten 800 fl. zu verlosungen ⅔, also 32 fl. Thut von 6 fl. Einen gerechnet, 5 fl. 20 Kr. in Münz: davon sind aber in der Schau einzuwechseln 5. Losungs-Symbola, als

	fl.	Kr.	pf.
2 Stuck in ☉	2	44	—
3 — in ☽	3	16	2
die übrigen Kreuzer —		20	
	6. fl.	20 Kr.	2

Wenn

* Bey diesen und allen folgenden Exempeln ist nach den neuern Losungzetteln noch der Superagio des Drittels in Current dazu zu rechnen. s. oben §. 2.

Wenn er das Jahr über einige nothwendige und dem Hause nützliche Baukosten gehabt hat, also daß ihme von dem Bestand-Zinns wenig, oder nichts übrig bleibt, ist deswegen nichts abzuziehen. Dem Rest der unbezahlten 1200 fl. als 400 fl. wie sie der Hausherr dem Verkäufer schuldig ist, jährlich mit 4 pro Ct. zu verzinsen, also ziehet solchen Zinns der 16 fl. jener als Inhaber des Hauses billig von der Einnahme der 48 fl. ab, hingegen werden dieselbe 16 fl. von dem Verkäufer oder dem, der die 400 fl. auf dem Hause stehend hat, verlosunget mit 1 von 6. und machen diese überbliebene 16 fl. zur Loßung 2 fl. 40. Kr. nemlich

1 Stuck in ☉ fl 1. 22. —
1 — in ☽ — 5. 2.
½ Guldengrl. — 32. 3
An Münz. — 10 —

Summa thut fl. 3. 10. 1. pf.

Im Fall das Haus völlig bezahlt ist, der Hausherr es auch selbst bewohnt, so hat er wegen der 48 fl. Zinnß, so ein Frmder ihme Bestandsweiß daraus bezahlet, und er aso versitzt 8 fl. (als 6 fl. von 1 fl.) zur Losung zu rechnen, und geben nämlich;

4. St. in ☉ thun — 5 fl. 28. Kr. —
4. St in ☽ thun — 4 — 22 —

Summa thut 9 fl. 50 Kr.

Wenn aber e. g. an des Hauses Kauf-Schilling entweder gar nichts bezahlet, oder der Hauß-Herr sothanes Geld anderwärts zu Bezahlung entlehnet, und also den völligen Hauß-Zinnß der 48 fl. hinwieder zu Bezahlung der Interessen anzuwenden hat, so ist er doch, damit das Haus nicht ganz ausser der Losung komme, das Grund- oder Stand-Geld, nämlich für eine einfache Losung einen Guldengrl. zu 65 ½ Kr. zu zahlen schuldig, nebst den zweyen Burger Guldengrl.

Ein Handwerksmann, der weder ein eigen Haus, noch angelegtes Geld, oder sonsten einig Loßungbares Vermögen hat, ist wegen seines Handwerks und des zugehörigen Werkzeugs nichts zu verlosungen schuldig. Aller Vorrath aber zu solch seinem Handwerk gehörig ist der Losung unterworfen, e. g. Ein Becker, Müller und Bierbrauer, hat an Mehl, Malz, Getraid und Hopfen ꝛc. einen Vorrath, der bey dem Ankauf ihme gekostet 500 fl. hievon ist er zur Losung 1 fl. von 100 fl. zu geben schuldig, thut 5 fl.

2 Stck. in ☉ thun — fl. 2 44. Kr.
3 Stck. in ☽ thun — 3 16 — 2

Summa thut fl. 6 — 2 pf.

Gleichergestalten wenn ein Tuchmacher, Färber, Kürschner, Schreiner, Zimmermann Rothschmied, und in Summa alle andere Handwerksleute ein zu ihrem Handwerk gehörigen Vorrath an Wollen, Pelzwerk, Messing, Eisenwerk, u. dergl. haben, ist davon auch wie obgedacht, 1. pro Ct. zur Loßung zu reichen.

(NB. Dieses geschiehet nicht mehr, ob es gleich der Losungzettel zu fordern scheint.)

Ein Handwerksmann, der von seinen eigenen Handwerks-Waaren einen Vorrath zu seinem Kram-Verlag hat, wie sonderlich bey den Verlegern zu geschehen pflegt, hat solchen auch mit 1 pro C zu verloßungen. —

Ein Weinhändler, Wirth, Weinschenke, verlosunget gleichfalls seinen Wein-Vorrath, es befinde sich solcher gleich in der Niederlage, Kauf- oder Schenk-Keller, mit 1 fl. proc.

Inngleichen auch von allen Krämern und Handwerksleuten allerley Handels-Waar, es bestehe solche in was es wolle, mit 1 fl. von 100 fl. zu verlosungen, worzu auch die in Cassa vorhandene Handels-Baarschaft, ausständig gut geachtete Schulden und in was sonsten das Handels-Capital bestehen mag, zu rechnen, und gleichergestalten zu verloßungen ist, e. g. wenn ein Krämer seine Kram-Waaren als ein Capital der Ankunft nach anschlägt für 6000 fl. und hat an ausständigen guten Schulden in seinen Büchern 2000 fl. ferner bey Rechnung der Losung baar in Cassa 2000 fl., so ist in solchen 10000 fl. zur Loßung zu rechnen 100 Gulden.

50 St. in ☉ thun — fl. 68. 20 —
50 St. in ☽ thun — 54. 35. —

fl. 122. 55. —

Hat er aber Passiva oder sogenannte Deposito-Gelder, die er selbst zu verzinsen schuldig ist, sind solche von seinem Loßungbaren Vermögen billig abzuziehen, nämlich wenn er 1000 fl. schuldig ist, verlosunget er nach obigem Exempel statt der 10000 fl. nur 9000 fl. und giebt 1 pro C. also 90 fl.

45. St. in ☉ thun fl. 61. 30. —
45. St. in ☽ thun — 49. 7. 2

Summa thut fl. 110. 37. 2.

Oder aber er rechnet, daß von den oben specificirten an Waaren, Schulden, Baarschafft, sich befindl. 1000 fl. und davon zum Loßung-Symbolis und deßwegen an jährl. Zinßen 50 fl. schuldig sey, diese 50 fl. zur Loßung gerechnet von 6 fl. 1 fl. thut 8 fl. 20 Kr. oder 8 ⅓ Stck. bleiben an den 100 St. annoch 91 ⅔ St. als

45. St. in ☉ thun fl. 61. 30. —
46½ St. in ☽ thun fl. 50. 45. 2 pf.
Münz — — 10. —

fl. 112. 25. 2 pf.

Wann die Handels Waaren und Vorrath ein oder andere Jahr dem Ankauf nach verlosunget worden, und nachgehends höher verkaufft werden; wird dadurch des Handelsmanns, Krämers oder Verlegers Vermögen verbessert, und gehet mit dem 1 pro C. bey nächst darauf folgender Rechnung solchergestalten der Losung zu. Wann hingegen die Waaren mit Schaden und Einbuß müssen verkaufet werden, ist nicht unbillig, daß auch solcher Abgang von dem Losungbarem Vermögen (Capital) abgezogen, und das Quantum, so aus den mit Verlust verkauften Waaren erlößt und eingenommen worden, mit 1 pro Ct. verlosunget werden.

Wann nun, wie gedacht, ein Handelsmann oder Krämer bey seiner jährlichen Losung-Rechnung sein Capital 10 oder 20000 fl. stark findet, ist er solches mit 100 oder 200 fl. halb in ☉ und halb in ☽ zu verloßungen schuldig, und thut seine Losung entweder von 100 fl.

50 St. in ☉ thun — 68 fl. 20 Kr.
50 St. in ☽ — 54 fl. 35 Kr.

Summa thut 122. fl. 55. Kr.

Oder aber von 200 fl. 100 St. in ☉ thun fl. 136 40 Kr.
100 St. in ☽ thun — 109 10 —

Summa thut fl. 245. 50. Kr.

Davon ist ihm vermög seines Losung-Eides nicht erlaubt, einigen neuen Abzug zu thun, für seine Haußhaltungs-Unkosten, Kutschen, Pferde, Knechte, Mägde, Diener, Jungen, Gesellen, Weiber und Kinder, Liedlohn, Kleider, und dergl. sondern wie er sein Vermögen zur Zeit der Losung-Rechnung findet, dasselbe ist er sammt den eingehörigen Activ-Schulden, so gut er eines und anders seinem Gewissen nach achtet, zu verlosungen schuldig.

Von allen Renthen, Eigenzinsen, Gatter- und Interesse-Geldern in der Stadt, auch dergleichen Einkünften und Zinsen ausser der Stadt und auf dem Land von Gütern und Personen, worüber er nicht selbst Eigenherr ist, es mögen die angelegten Capitalien mit oder ohne Consens der Eigenherrschaft ausgeliehen seyn, davon wird von 6 fl. 1 fl. zur Loßung gerechnet; als es hat einer eine Eigenschaft oder Gatter-Geld auf einem Haus in der Stadt, es sey in Münß, Grob-Geld, Gulden-Groschen oder Goldgulden, und nimmt davon jährlich ein in Münz e. g. 24 fl. Item einem andern Gärtner oder Bauren auf dem Lande hat er an Capital geliehen 600 fl. à 5 pro Ct. thut ein Jahrs-Zinß 30 fl. und beedes 54 fl. von diesen 54 fl. von 6 fl. 1 fl. thut 9 fl. als

4 St. in ☉ — fl. 5. 28. —
5. St. in ☽ — fl. 5. 27. 2

Summa thut fl. 10. 55. 2

Wann aber jemand ausser der Stadt oder auf dem Lande Lehnbare oder freyeigene Güter hat, davon er Zehenden, Gült, und Zinß, Nutzungen, es seyn selbige vererbt, oder unvererbt, einzunehmen hat, darüber er doch Eigenherr ist, davon wird von 12 fl. 1 fl. zur Losung ge-

rech-

rechnet, als; es genießt einer einen Zehenden des Jahrs um 10 Simra Korn, und 5 Simra Haber; er hat eine Sack-Gült bey einigen seiner Unterthanen zu erheben, von 20 Sra. Korn und 8 Sra. Haber, oder auch andern Getraidern, wann er dann die Losung rechnen und geben will, so muß er nachsehen, ob diese obige 30 Sra. Korn und 13 Sra. Haber alle an Körnern geliefert, oder aber theils an Geld bezahlet worden. Gesetzt nun, es haben die Zehend- oder Gült-Bauern mit Geld bezahlet,

6 Sra. Korn à 7. fl. thun	42	fl.
3. Sra. Haber à 8 fl. thun	24	fl.
für die an Körnern gelieferte 24 Sra. Korn der Raitung nach à 6 ½ fl. thut	156	fl.
Und für 13 Sra. Haber an Körnern auch der Raitung nach à 7 fl. thut —	91	fl.
	fl. 313.	—

Er hat ferner an kleiner Weisat, Zinsen, Fastnachts-Hühnern, Eyern, Käß, Weck, und dergleichen theils an Geld, theils in natura zu Geld angeschlagen, eingenommen —	10.	—
An Handlohn von neuen Erbleuten bey Veränderungs-Fällen — — —	36.	—
Von unererbten Feldern oder Wiesen Bestandzinns. —	20.	—
Von 500 fl. so er den Unterthanen, Erb- oder Lehen-Leuten an Capital à 5 pro Ct. vorgeliehen * — —	25.	—
thut die Einnahme dieser Gefälle —	404 fl.	—
Es hat sich aber in diesem Jahre ein Lehen-Fall ereignet, und der Vasall hat für Lehens-Renovations-Unkosten ausgelegt — —	12 fl.	—
Item die Zehend-Bereutung und Verloßung oder andere solcher Güter wegen erfordernde Ausgaben thun — — —	3	—
	15	

Solche von obiger Einnahme abgezogen ist zu verlosungen 389 fl.
Von diesen 389. fl. wird von 12 fl. 1 fl. zur Losung gerechnet, thut 32 fl. 25 kr. als:

16 St. in ☉ thun	fl. 21. 52 —
16 St. in ☽ machen	17. 28 —
Münz — — —	— 25 —
Summa thut —	fl. 39. 45. —

Wann aber ein Eigenherr seine Felder selbsten bauet, Wiesen einheuet, Viehe-Zucht und Schäfferey hält, Fischerey bestellet, Holzwachs und Jägerey selbst nutzet, also keine beständige gewisse und zuverläßige Einnahme oder Nutzen davon hat, sondern erwarten muß, was durch seine Mühe, Sorg und Arbeit, auch aufgewendete Unkosten der Seegen Gottes geben, und zum Genuß kommen lassen wolle, da wird bey dem Losungs-Termin, oder wenn man solche zu geben Willens ist, das Einnahme und Ausgabe-Register zu durchgehen, und was auf Abzug jener in der Einnahme entweder an baarem Geld, oder aber an Getraid und Fütterung zum Verkauf übrig bleibt, oder sonsten von dem Losungbaren Quanto (davon unten mit mehrern zu finden) nicht abzuziehen ist, der Raitung und dem Marckt-Preiß nach, anzuschlagen, folglich von 12 fl. 1 fl. zur Losung zu geben seyn.) Die Vieh-Zucht und Schäferey, es bleibe solche der Anzahl nach in dem alten Quanto oder vermehre sich mit den Jahren, kann der Nutzung nach e. g. den Kälbern, Milch, Schmalz und Lämmern nach, und wie solche versilbert oder zu Geld dem billigen Werth nach geschätzet werden mögen, von 12 fl. 1 fl. verlosunget, oder aber

 es

* Es wird oft gerechnet; aber daß man hiedurch in fraudem legis handele, davon s. §. 7.

es können Kühe, Ochsen, Schweine, Schaafe, wie die Pferde zu Capital geschlagen, und davon ein pro Ct. zur Losung gerechnet und gegeben werden; welches auch die sicherste Rechnung zu seyn scheinet, e. g. es bauet ein Bürger auf seinem Landgut, so nicht in der Bauern-Steuer lieget, an allerhand Getraid 20 Stra, wovon er aber Saamen und Eß-Getraid für seine solches Land-Guts halber, mit Kost und Lohn zu versorgen habende Ehehalten auch gedingte Werkleute wieder 10 Stra. verzehret und gebraucht, so verloßunget er noch 10 Stra à 8 fl. thun — — — — 80 fl. — —

An Heu und Grummet bleibt ihm über das mit seinem Viehe verfütterte übrige, so man verkaufen kan, 50 Centner à 40 Kr. thun — — 33. 20. —

Aus Kälbern, Lämmern, Milch, Schmalz und Schweinen, (wann das Vieh nicht dem Capital nach verloßunget werden will.) Item Fischen, Holz hat er das Jahr über baar erlöst, oder hat es noch zu erlösen, über das, was er wegen solches Haußhaltens für Taglöhner, Bau- und Besserungs-Unkosten &c. auch der deswegen habenden Ehehalten Nothdurft ausgegeben und verbraucht hat — — 100 — —

Summa thut — 213. fl. 20 —

Von 12 fl. 1 fl. zur Losung macht 17 fl. 46 Kr. $2\frac{2}{3}$ Pf.

8 Stck. in ☉ thun —	fl. 10.	56	—	—
$9\frac{1}{2}$ Stck. in ☽ machen —	10.	22	— 1	—
Münze — — —		16	— $2\frac{2}{3}$	—
Summa — —	fl. 21.	34 Kr.	$3\frac{2}{3}$ Pf.	

Wofern durch Mißwachs, Wasser, Feuer oder andern Schaden dergl. Land-Gefälle einen den Capital nach geringen oder wohl manches Jahr gar keinen Nutzen und Ueberschuß abwerfen, sondern wohl noch Zubuß erfordern sollten, ist davon auch wenig zu verlosungen; dann nachdeme der Genuß ist, nachdem ist auch die Losung. Wer von einigen Gütern und Stücken auf dem Lande an fremde Herrschaft die Steuer zu zahlen hat, ziehet billig solche Steuer von der Einnahme ab, und verlosunget das Uebrige mit 1 fl. von 12 fl. Nämlich er genießet einigen Zinß, Gült, oder Zehenden, so ihn erträgt. — — 24 fl. —

Hieran gibt er an eine fremde Herrschaft dem Herkommen nach die Steuer, so thut — — 4 fl. —

Restirt mit 1 fl von 12 fl. zur Loßung 20 fl. — — —

Thut $1\frac{1}{2}$ Stck. in ☽	1. fl.	38. Kr.	1 pf.
Uebrige Kreutzer — —		10	—
Suma thut	fl. 1	48.	1 pf.

Welcher Bürger aber von einem Land-Gut oder Grund-Stück, Erb oder Aigen, die Land und Bauern-Steuer E. Hochedlen Rath in die Land Pfleg-Stuben bezahlt, der hat den Ueberschuß seiner jährlichen Einnahme davon weiter nicht zu verlosungen; Dann wann mehr als eine einfache Losung in unterschiedlichen Terminen zu bezahlen, so hat ein Rentirer, oder der die jährliche Zins oder Gefälle einzunehmen hat, sich einen gewissen Termin e. g. Lichtmeß oder Walburgis zu setzen, an welchem er sein Zinß- oder Gült-Buch durchgehen, und daraus die Einnahme des vergangenen Jahres zur Loßung-Rechnung extrahiren kann; als zur ganzen Losung-Rechnung pro Cantate e. g. 1702. gehört die Einnahme des vergangenen 1701. Jahrs von gedachtem Ziel Lichtmeß oder Walpurgis 1701. biß dahin 1702., und wann die ganze Losung solcher Jahrs-Einnahme nach Unterschied der Stadt und Land-Gefälle zusammen gerechnet ist, und erträgt solche e. g. 100 Stck. in ☉ und 100 Stck. in ☽ so darf hernach zu der halben Losung um Martini des besagten 1702 Jahrs keine neue Losung-Rechnung formirt, vielweniger die halbjährige Einnahme von Walpurgis 1702 bis Allerheiligen 1702 considerirt, und nach solcher die Loßung gerechnet werden, denn wie sonderlich die Land-Gefälle, Gült, Zehenden, Fisch-Nutzungen und dergl. des Jahrs nur einmahl eingehen, und davon gemeiniglich in diesem halben Jahre keine neue Einnahme zu schulden kommt, als wäre zu Hintergang der Loßung und dem klaren Buchstaben des Losung-Zettuls zuwider (da von allem einzunehmen haben-

benden Vermögen die Losung zu geben beschworen wird) gehandelt, wann die völlige ganze zu Cantate gerechnete Losung nicht sollte saldiret werden.

Ist dahero zur halben Loßung pro Martini neben bemeldten 1702ten Jahres nach gedachtem Exempel der 100 Stck. in ⊙ und 100 Stck. in ☽ zu verrechnen und zu geben.

50 Stck. in ⊙ thun — — fl. 68. 20. —
— — in ☽ machen — — 54. 35. —

Summa thut — fl. 122. 55. —

Also auch gleicher Weise für ¼ Losung pro Egydii

25 Stck. in ⊙ thun fl. 34. 10. —
25 Stck. in ☽ — — 27. 17. 2.

Summa thut fl. 61. 27. 2.

Mit einem Handelsmann und Krämer aber mag es eine andere Bewandniß der Losung-Rechnung auf unterschiedlichen Terminen haben. Denn, wenn er auch zu Walpurgis seine Handels-Bilanz schließet, und findet obgedachte seine Handels-Capitalien, gute Schulden, und Vorrath 10,000 fl. bestehend, verloßunget er solche mit 100 Symbolis, hernach zu Martini, da die halbe Loßung zu geben ist, findet er auf denen in solchem halben Jahre gebauten Messen und Märckten, oder durch geschlossenen Wechsel und in andere Wege, daß sein Capital sich um 1000 fl. vermehrt hat, dahero giebt er billig nach proportion des dermaligen Vermögens der 11000 fl. zur halben Loßung 55 Symbola, als:

27 Stck. in ⊙ thun — — fl. 36. 54. —
28 — — ☽ machen — — 30 34. —

Summa thut — fl. 67. 28.

Im Gegentheil, wenn er in solchen ½. Jahr durch Fallimence oder andere Unfälle zu Schaden käme, ist er dem Aerario von den völligen 10000 fl. auch nicht mehr, sondern nur von 9000 fl. die halbe Losung zu bezahlen schuldig, als:

22 Stück in ⊙ thun — — fl. 30. 4. —
23. Stück — ☽ machen — — 25. — 2.

Summa thut fl. 55. 4. 2.

§. 6.

Einige Bemerkungen über den Losungzettel.

Bergius im Pol. und Camer. Mag. VI. B. S. 199. §. 2. sagt: „Auch sind diejenigen Bürger, welche gar nichts im Vermögen haben, — so wie diejenigen, so zwar noch etwas im Vermögen haben, aber noch ledigen Standes sind, und kein eigenes Haus oder Heerd haben, sondern bey andern in der Kost leben, von der Losung befreyt, und bezahlen nur ihren jährlichen Burgergulden.“ Dieß ist nicht ganz richtig. Die Bürger, so gar nichts losungbares im Vermögen haben, zahlen nur den Bürgergroschen. Diejenigen, welche lediges Standes sind und losungbares Vermögen haben, müssen dasselbe, wie ein Verheyratheter, verlosungen: nur solche welche conditioniren z. E. als Handelsdiener, sind des Burgergroschens entledigt. Aber unverheyrathet seyn, und kein Haus besitzen, befreyt nicht vom Burgergroschen.

Bergius bemerkt als etwas besonderes, „daß die Losung so gar von den Interessen derjenigen Capitalien, die jemand zu milden Stiftungen vermacht hat, und die den Armen gehören, muß entrichtet werden.“ Dieses ist in Absicht auf die in neuern Zeiten gemachte Stiftungen und Stipendien wahr. In alten Zeiten sind solche Stiftungscapitalien meistentheils, durch Entrichtung der Nachsteuer von denselbigen, losungfrey gemacht worden. Da aber bey der vervielfachten Losung die Nachsteuer mit 10 pro Cent keine hinlängliche Vergütung für die Losung ausmachen würde, so gestattet man es nicht mehr, daß solche Capitalien losungfrey gemacht werden. Es muß daher schon bey der Fundation darauf gerechnet, oder um so viel weniger zur Austheilung verordnet werden.

Besoldungen werden eigentlich nicht verlosungt, ob man gleich davon eine Abgabe entrichten muß, oder eine **Besoldungssteuer**, welche von der Losung darin verschieden ist, daß sie in Münz, und nicht, wie die Losung, in Symbolis entrichtet wird. Diese Besoldungssteuer wird nicht nur von der eigentlichen Besoldung, sondern, seit einigen Decennien, auch von den Accidentien, gefordert. Sie beträgt 2 pro Ct. von der Einnahme.

Statt dieser Besoldungssteuer geben manche Beamte ein unverzinsliches Amtsvorlehen, wovon die Interessen, welche man entbehrt, mit der Abgabe à 2 pro Ct. im Verhältniß stehen.

Nicht nur weltliche Beamte; sondern auch die Geistlichen müssen nicht nur ihre Besoldung, sondern auch ihre Accidentien, wenn diese gleich in Victualien bestehen, jährlich versteuern, oder ein unverzinsliches Capital auf die Losungstube legen. Solche Vorlehen werden fast bey jeder neuen Besetzung einer Stelle höher getrieben.

Ueber verschiedene Puncte des Losungzettels **in Anwendung auf die Berechnung der Losung eines Kaufmanns** sind in neuern Zeiten Zweifel entstanden, und nähere Erläuterungen desselben von dem Handelsstand gewünscht worden.* Es betreffen dieselbe vornämlich **theils** die Anschlagung eines Waarenlagers bey der Berechnung der Losung, **theils** die Losung von ausstehenden Schulden, von welchen kein Interesse bedungen worden, wie auch die im Streit befangene und andere großen Hazard ausgesetzte Capitalien; **theils** die Baarschaft. Man nimmt den Grundsatz an, daß alles, was in dem jährlichen Invento und der Handlungsbilanz in Ansatz gebracht, folglich für einen Theil des Handlungscapitals angesehen worden, das ganze Handlungscapital, ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust, auch müsse verlosungt werden. Die Losung von einem Waarenlager müsse allezeit nach dem wahren Werth der Waaren, der ihnen in der Inventur und Bilanz beygelegt worden, berechnet werden, wenn man gleich mit denselben sich dermahlen keinen Nutzen schaffen kann. Der wahre Werth aber sey der Ankaufspreis; oder im Fall sie unter denselben gefallen, derjenige Preis, um welchen man sie, wenn man einen Käufer dazu fände, jetzt geben würde.

Hierauf erwiedern die Kaufleute: daß die Bilanz nicht die Basis bey der Losungrechnung seyn könne, weil in derselben böse Schulden nicht eher herausgelassen oder abgeschrieben werden, als bis sie ganz verloren sind. Eben das gelte vom Pavel und incorrenten Waaren.

Der Gewinn und Verlust müsse bey einem Kaufmann allerdings durch einander gerechnet werden: aber nicht eher, als wann man den allenfalls sich ereignenden Verlust und Abgang am Kapital den Kaufleuten schlechterdings entweder ex aerario zu ersetzen sich anheischig machen, oder so lange sie im aufrechten Stand verbleiben, von dem zu prästiren habenden Losungsquanto wieder abziehen zu dürfen, erlauben wollte; welches letztere aber zur Zeit noch nicht ausdrücklich declarirt und festgesetzt worden sey: so wenig als man auf Seiten des wohllöbl. Losungamts, noch jemahls geneigt gewesen, die von einem Falliten viele Jahre nach einander, in der Verwirrung seiner Geschäfte, und auch manchmahl bloß in der Absicht seinen Statum zu verhehlen, zu viel bezahlte Vermögenslosung bey einem Concurs, nur einem Theil nach, der verkürzten Masse zu ersetzen, obgleich auch das Vermögen durch ein solches Verfahren augenscheinlich geschmälert worden ist.

Vom Profit müsse der Kaufmann leben, so gut als andere Stände von ihren Gütern, Wirthschaften, Besoldungen, Sporteln, Amtsgebühren etc. Der **Pavel** will nicht eher für losungsfrey angesehen werden, als wenn er allen Werth verloren und man ihn wirklich für eine unbrauchbare und verdorbene Waare in seinem Gewissen schätzt und hält, mit welcher man nichts weiter anfangen kann, als daß man sie wegwirft. So lange eine solche Waare noch nicht völlig verdorben ist, so soll man sie nach dem Werth, wie hoch selbige allenfalls noch verkauft werden kann, ansetzen, und um so viel herunter taxiren, als sie seit dem Ankauf weniger werth geworden. Sollte sie aber dennoch nachher höher, als sie taxirt worden, angebracht werden, so müßte das mehrere nach nachgehohlt; hingegen im umgewandten Falle, da man sie noch unter jener Taxe weggeben müssen, könnte das zu viel verlosungte abgezogen werden.

Der

* S. Schlözers Staatsanz. XIII. Heft. S. 59. XXVIII. Heft. S. 464. wo die weitläuftigern Aufsätze selbst nachzulesen sind, welche hierüber gewechselt worden.

Der Pavel werde in dem Inventar eines Kaufmanns nach einem solchen Werth angesetzt wie man ihn zu der Zeit, da man inventirt, verkaufen kann; eben nach solchem Werth werde er in den Büchern geführt und von da in die Bilanz gebracht. Er bleibe also noch immer ein Theil des Vermögens: bey der Losung aber sey das gantze Vermögen, eben so, als in der Inventur, anzuschlagen.

Incorrente Waaren seyen diejenigen, welche verschiedene Jahre z. E. 8 bis 10 Jahre auf dem Lager liegen und ausser aller Nachfrage gekommen. Könne man solche gar nicht, auch nicht unter dem Ankaufspreis, wegbringen, so seyn sie als Pavel anzusehen, und auf gleiche Art damit zu verfahren. Ausser dem seyen sie um den Ankaufspreis zu verlosungen, wenn sie auch 8 bis 10 Jahre auf dem Lager lägen, so lange sie den Werth des Ankaufspreises noch nicht verloren haben: weil man sie öfters auf Speculation liegen lasse, oder in der Absicht, um durch selbige andere Waaren mit gutem Profit an den Mann zu bringen. Der Kaufmann müsse Gewinn und Verlust in einander rechnen, und eben so auch die correnten und incorrenten Waaren mit einander anschlagen.

Wegen des Pavels und der incorrenten Waaren halten hingegen die Kaufleute dafür: daß es gegen alle natürliche Billigkeit sey von solchen Waaren, welche einem gegen seinen Willen viele Jahre unverkäuflich auf dem Lager bleiben, noch schwere Abgaben zu entrichten. Incorrente Waaren lasse kein Kaufmann mit gutem Bedacht auf einige Zeit auf Speculation liegen. Der Werth, den man nach seinem Gutdünken denselben beylegen wollte, beruhe allemal nur auf der Einbildung und könne nicht mit gutem Gewissen beschworen werden. Der bey dem Verkauf incorrenter Waaren allenfalls zu hoffende Profit sey durch die so lange Zeit verlorne Interessen schon längst consumirt. Der Losungzettel sage, daß das, womit man keine Handlung treibt von der Losung befreyt seyn solle. Darunter gehörten auch solche Waaren, womit man pro nunc keine Handelschaft treiben kann. Sollte man diese verlosungen müssen, so wäre es rathsamer, sie gleich wegzuschenken, und sich derselben auf alle ersinnliche Weise zu entledigen, um leeren Platz zu bekommen.

Waaren, welche unterwegs vieler Gefahr unterworfen sind, dürfe man nicht geringer, als nach dem Ankaufspreis, in der Losung rechnen, nicht aber ad interim einen Abzug machen, ehe man noch gewiß wisse, ob sie wirklich Schaden erlitten. Denn sie würden auch nicht geringer in der Inventur und Bilanz angesetzt. Laufe nachher von dem Schaden den die Waaren genommen Nachricht ein, so könne man bey der nächsten Losung sie nach ihrem indessen veroffenbarten wahren Werth berechnen, und das im vorigen Jahr zu viel verlosungte Quantum in Abzug bringen. Man könne aber auch die Losung davon bis zu Einlangung sicherer Nachricht ausgesetzt seyn lassen, nur daß sodann der Eigenthümer der Handlung oder dessen Erben auch für die vorhergegangene Jahre die Losung davon geben.

Ein gleiches sey auch von den mißlichen Geschäften zu behaupten, und nur allein von den bereits mißlungenen der Abzug für erlaubt zu halten.

Dagegen erinnern die Kaufleute: der eigentliche Verlust von den unterwegs beschädigten Waaren könne nicht eher, als bey Ankunft der Waaren allhier und deren näherer Untersuchung bestimmt werden: bis dahin könne man deren Betrag nicht ganz verlosungen, ohne gegen sich selbst meineidig zu werden. Ueber eine nach Gutdünken geschehene Taxation könne man keinen Eid ablegen.

Von den von 20 in 10 pro Ct. abgeschlagenen Waaren habe kein Abzug statt, als wenn die Waaren um so viel unter dem Ankaufspreis abgeschlagen haben: alsdann erst könne der Einbuß abgezogen, und die Waaren um den abgezogenen Preis taxirt werden. Schlügen sie aber nur in so fern ab, daß man sie nur nicht mit so großem Profit, als vorhin verkaufen könne; so könne kein Rabatt statt finden. Sollten dergleichen Einbußen an dem Capital selbst, erst nach bereits geschehener Inventur, sich ereignen, so könne in der Losungrechnung des folgenden Jahrs das zu viel Verlosungte abgezogen werden.

Die Kaufleute finden dieß deswegen unmöglich, weil der Kaufmann vom **Profit** leben muß.

Einen Agio von Correntgeld abzuziehen, sey nicht dem Losungzettel gemäß, es mö

ge solches bey dem Einkauf oder Verkauf der Waaren geschehen. Im ersten Fall würde der Agio einen Theil des Preises der Waaren ausmachen, und solchemnach zu dem Ankaufspreis gehören, nach welchem die Waaren verlosungt werden sollen. Im letztern Fall, wenn der Agio damit gemeint seyn solle, den man bey den verkauften Waaren an dem Geld einbüßt, gehöre solches zu dem Gewinn- und Verlust-Conto, oder Handlungsunkosten, welche in einer kaufmännischen Substantial-Bilanz und Losungrechnung nicht vorkämen, also auch nicht bey der Losung abgezogen werden könnten.

Gute Schulden, von welchen keine Zinsen bedungen worden, wie z. E. für ausgeborgte Waaren, sollen, so lang sie für gut geachtet werden, ohne Abzug verlosunget werden, wenn selbige gleich nicht ordentlich eingehen; und selbige auch mit 5 proCt. Rabatt weggegeben werden wollten; denn bey Verkauf auf Credit würden ohnehin einige Procente auf die Waaren geschlagen. Es soll nicht erlaubt seyn, aus der Ursache, weil sie schwerlich alle gut seyn werden, 10 pro Ct. abzuziehen. Nur dieß würde frey stehen, solche Posten, so lange bis etwas davon eingehet, aus der Losung zu lassen; man müßte aber von dem eingegangenen Quanto die Losung von allen vorhergehenden Jahren, so lange die Posten nicht verlosungt worden, nachholen.

Von den Kaufleuten wird dagegen bemerkt: Auch die wirklich guten Schulden seyen doch kein baares Geld, seyen also auch nicht gleich zu benutzen, sondern giengen erst, zumahl heut zu Tag, mit langsamer Hand ein, und könnten gar leicht schlecht werden; der Kaufmann, der dergleichen Schulden mit Nachlaß von 5 pro Ct. gegen baares Geld cediren wolle, achte sie nicht höher, als um diese Summe; also könne er sie nicht höher verlosungen.

Zweifelhafte Schulden, von welchen keine Interessen bedungen worden, sollen so lange verlosungt werden, als sie nicht wirklich verloren gegangen sind, weil der Profit in solchen Fällen, nach Beschaffenheit der Käufer, ob solche gute oder üble Zahler sind, auf die Waaren geschlagen werde: doch so, daß diese Schulden, nachdem man selbige nach dem Gewissen hat und hält, gleichwohl mit einigem Rabatt angeschlagen werden können. Sollte sich in der Folge offenbaren, daß der Verlust an dem Capital nicht so beträchtlich, als man befürchtet hatte, ausgefallen ist, so müßte das zu wenig Verlosungte von den vorhergehenden Jahren ersetzt werden. Wären aber solche Schulden zu hoch verlosungt worden, so hätte ein proportionirter Abzug statt. Man könne solche zweifelhafte Posten, so lange bis sie eingehen, ausgesetzt seyn lassen: die Losung davon dürfte aber alsdenn nicht bloß von so langer Zeit, als diese Posten aus der Losungrechnung gelassen worden, nachgehohlt werden, wenn man die Interessen davon, von so vielen Jahren, erhalten.

Wenn armen durch Krieg verunglückten Leuten, um ihnen wieder aufzuhelfen, ohne Profit creditirt worden, so sey solches als ein Allmosen anzusehen, welches vermuthlich in der Absicht gegeben worden, um sich dergleichen bisher nützlich gewesener Leute künftig nach ihrer Wiedererhohlung ferner mit Vortheil bedienen zu können, und also bey der Losung nicht abzuziehen; so lange man solche Schulden nicht für verloren hält, und sich dieß in der Folge nicht wirklich zeigt.

Die Kaufleute halten dafür, daß es nicht gesetzwidrig sey, zweifelhafte Schulden nur nach der Summe zu verlosungen, um welche man bereit ist, sie einem jeden zu überlassen. Kein Kaufmann würde wegen eines großscheinenden aber höchst ungewissen Vortheils, sein ganzes Kapital bey einem schlechten Zahler wagen. Würde man aber von so langer Zeit, als diese Posten aussen gestanden, die Interessen erhalten, so müsse die inzwischen in suspenso gebliebene Losung nachgetragen werden. Wenn man von Schulden, die man ohne Profit an Verunglückte creditirt, auch die Losung entrichten sollte, so würde dadurch die Ausübung der Christenpflichten ganz unmöglich gemacht.

Auch Schulden, welche viele Jahre ohne Nutzen gestanden, wobey man am Ende auch sogar Proceßkosten aufwenden müssen, sollen nicht übergangen werden: sondern es muß, wenn sie nicht alle Jahre bereits verlosungt worden, die Losung davon, von so langer Zeit, als sie ausser Rechnung gestanden, nachgetragen werden.

Die Kaufleute sehen diese Forderung als etwas unerhörtes an, wodurch man sich die Seinigen auf die gröbste Art vernachtheiligen würde.

Bey Wechselschulden, welche für ausgeborgte Waaren entstanden, seyen schon die Interessen darauf geschlagen, sie müßten also, wenn auch die Gelder noch nicht eingegangen, doch verlosungt werden. Sollten solche aber über die stipulirte Zeit und so lange ausbleiben, daß es die

die Zeit der darauf geschlagenen Interessen übersteige, und also diese in zweifelhafte oder böse Schulden ausarteten, so seyen sie nach den Grundsätzen von diesen zu behandeln.

Die Kaufleute erinnern dagegen, daß bey dergleichen Wechseln kein Interesse statt finde, noch weniger schon im Voraus darauf geschlagen werde; sondern daß solche hauptsächlich als Schuldschein anzusehen seyen, durch welche man bey ausbrechenden Fallimenten seine Forderung am leichtesten beweisen und liquidiren kann: mithin gehörten solche eigentlich unter die zweifelhaften Schulden.

Man geht endlich so weit, daß man von einem Kaufmann verlangt, er solle nicht nur sein Vermögen verlosungen, sondern auch die in seiner Handlung habende verzinsliche **Paßivschulden** oder **Depositogelder**, und will diese nicht bey der Losung abziehen lassen, sondern verlangt, daß der Betrag der Losung von den bezahlten Interessen von dem Schuldner noch besonders berechnet werde: und zwar aus dem Grunde, weil es billig sey, daß der Kaufmann bey der Capitallosung nicht ein mehrers abziehe, als von dessen Gläubiger, der ihm das Capital vorgeliehen, durch die Losung von Interessen das Aerarium erhält.

Die Kaufleute halten dafür, daß der Schuldner die aufgenommene Capitalien nicht verlosungen dürfe, weil sie schon der Gläubiger verlosungt. Kein **Vermögen** verstünde sich anders, als nach Abzug der Schulden. Um den wirklichen Vermögensstock, der der Losung unterworfen ist, ausfindig zu machen, müßten alle Passiva, mithin auch aufgenommene Capitalien von den Activis abgezogen werden. Fremdes Vermögen könne und dürfe man nicht als das Seinige achten und halten, also auch nicht als das Seinige verlosungen. Es sey hier eben der Fall, wie bey einem erkauften Haus, dessen Kaufschilling zum Theil noch unbezahlt ist; hier habe man nach dem Losungzettel nur von dem bezahlten Theil die Losung zu entrichten.

Cassagelder einer Handlung seyen nicht otios zu nennen, sondern müßten, da sie zum Handelscapital gehören, in die Losung gebracht werden.

Diesem wird von den Kaufleuten entgegen gesetzt: daß einem Kaufmann unverwehrt sey einen Theil seines Vermögens auf Zinsen auszuleihen: und derselbe in dieser Rücksicht als einer zu betrachten sey, der von seinen Renten lebt. Diesem könne nun ein Theil seines Vermögens, das er auszuleihen pflegt, wider seinen Willen wegen Mangel zu hinlänglich sicherer Unterbringung auf einige Zeit tod liegen bleiben: von diesem toden Capital könne man nun keine Losung verlangen, bis dasselbe wieder hat können angelegt werden, indem er sonst von demselben nicht nur keinen Nutzen, sondern so gar Schaden hätte.

§. 7.

Auffallende Ungleichheit in dem gegenwärtigen Losungsfuß.

Bergius l. c. S. 201. bemerkt als einen wider die gerechte Gleichheit in den Abgaben laufenden Unterschied, daß die Patricier ihre Einkünfte aus den Landgütern und von den Unterthanen bey einer einfachen Losung nur mit 1 Stück von jeden 12 Gulden, die andere Bürger hingegen mit 1 Stück von jeden 6 Gulden, mithin noch einmahl so hoch, wie jene, verlosungen müssen. Nun ist zwar dieß kein Vorrecht, das der Patricier, als Patricier hat, sondern als Besitzer von Herrensitzen und Landgütern, Gülten und Gattergeldern aus Landgütern, worauf ihm die Eigenherrschaft zusteht, welche aber fast ganz allein in den Händen des Patriciats sind. Eben dieser Umstand verursacht aber jenes ganze ungleiche Verhältniß, und schmälert die öffentlichen Einnahmen im Ganzen auf das beträchtlichste.

Jene Güter und Einkünfte waren, wie der obige Losungzettel aus dem 16ten Jahrhundert beweiset, zwar sonst noch geringer in die Losung gelegt, da nur von 18 fl. 1 fl. gegeben werden mußte. Allein dieß ist wohl aus den damahligen Zeitumständen zu erklären, wo der Ertrag solcher Güter geringer war, als heut zu Tag. Ich glaube nicht mit Hrn. Schlözer * daß Landgüter sich weit mehr als zu 10 pro Ct. benutzen lassen, wenn man sie selbst baut. In Fran-

* in den Staatsanz. XXVII. Heft. S. 368.

Franken werden die meisten Landgüter nicht höher, als zu 3 pro Ct. genußt, welches aber doch mehr ist, als der Ertrag der vorigen Jahrhunderte. Daß bey Landgütern ehehin nur der 18te und nachher der 12te Gulden verlosungt wurde, kann auch darinn seinen Grund gehabt haben, daß die Landgüter durch Befehdungen, Plackereyen, und die grausame Art Krieg zu führen, vielfältigen Unglücksfällen, Brandschäden ꝛc. ausgesetzt waren. Der Kaufmann konnte damahls sicher auch mehr profitiren, als heut zu Tag; und darinn mag der Grund der stärkern Anlage desselben liegen. Alle diese temporarische Ursachen fallen aber nunmehr weg, daher sollte auch der Losungsfuß sich ändern.

Dieser Abgang an der Losung bey Landgütern wird nicht dadurch ersetzt, daß die Landgüter die Steuer nicht dem Eigenthümer derselben, sondern der Stadt entrichten müssen. Denn diese ist bereits von dem Werth und Ertrag derselben abgezogen: so wie ihnen auch ausdrücklich der Vortheil zugestanden ist, daß sie die Baukosten von ihren Landgütern von deren Ertrag abziehen dürfen. Landgüter der Patricier sind auch in der Landsteuer geringer angelegt, als andere.

Die geringere Verlosung der Landgüter läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß man den Kaufleuten anräth, ihr Vermögen lieber an Landgüter, als an die Handlung zu legen, woferne dabey so großer Vortheil herauskäme. Denn wo sollten die Kaufleute mit solchen Landgütern sich ankaufen, die nicht leicht aus den Händen des Patriciats kommen? und wenns möglich wäre, was würde aus der Handlung werden? durch einen Rathsverlaß vom 12 Oct. 1782 ist sämtlichen Aemtern und Eigenherrschaften bekannt gemacht worden, daß künftig kein Burger zu Erkaufung eines Bauernguts zugelassen werden solle, der sich der Prästirung des Roßhandlohns weigern würde. Hiedurch wird ebenfalls die Erkaufung von Landgütern erschwert.

Man kann ferner nicht einwenden, daß sich Landgüter kaum zu 3 pro Ct. rentiren, der Kaufmann hingegen sein Capital jährlich wenigstens noch einmahl so hoch benutzen könne. Hierauf sey auch bey der Proportion der Losung Rücksicht genommen, worden, in dem man von 100 fl. des Vermögensstocks des Kaufmanns einen Gulden verlangt, unter der Voraussetzung, daß er sein Vermögen in der Handlung zu 6 pro Ct. benutzen könne. — Die Berechnung eines einzelnen Falles wird die auffallende Ungleichheit zeigen. Ein Patricier hat ein Landgut das 10000 fl. werth ist. Er benutzt es zu 3 pro Ct.; nimmt also jährlich ein 300 fl. Davon giebt er zur einfachen Losung den 12ten Gulden; also 25 fl. — Ein Kaufmann hat in seiner Handlung an Waaren, ausstehenden Schulden und baaren Geld 10000 fl. Dieser gibt vom Vermögensstock zu einer einfachen Losung 1 fl. von 100 fl. also von 10000 fl. gibt er 100 fl. mithin viermahl so viel, als der Patricier bey gleichem Vermögen. Dabey ist der Kaufmann in Ansehung seines Vermögens unstreitig weit größern Gefahren ausgesetzt, als der Besitzer von Landgütern.

Aber nicht allein die Losung des Kaufmanns steht in dieser Disproportion mit der Losung desjenigen, der als Eigenherr Landgüter besitzt; sondern auch die Losung des Bürgers, der Capitalien auf Zinsen ausgeliehen hat. Wenn diesem ein Capital von 10000 fl. mit 5 pro Ct. verzinset wird; so muß er von 500 fl. Zinsen zur einfachen Losung 83 $\frac{1}{3}$ fl. geben, da der Patricier von dem Ertrag eines Landguts, das 10000 fl. werth ist, nur 25 fl. abreicht.

Und doch ist der Kaufmann, der in der Losung am härtesten angelegt ist, derjenige, der, um 6 pro Ct. reinen Gewinn zu erhalten, selbst arbeiten, dieselbe verdienen und vieles wagen muß: Da hingegen der Güterbesitzer, und der Capitalist auf den Erwerb ihres Einkommens keine besondere Zeit und Mühe verwenden dürfen, sondern ihre ganze Zeit zu ihrer Disposition behalten, und durch Bekleidung eines Amts oder auf eine andere Weise sich erst noch etwas verdienen und erwerben können. Der Kaufmann muß seine ganze Zeit den Handelsgeschäften widmen, und kann daneben nicht noch einen eigenen Verdienst haben.

Jene geringere Losung des 12ten Gulden versteht sich nur von **Landgefällen von eigentlichen Einkünften aus Landgütern.** Zinsen von Capitalien, welche eine Eigenherrschaft ihren Unterthanen auf ihre Güter geliehen, dürfen also nicht als Landgefälle mit 1 fl. von 12 fl. verlosungt werden. Dieß wäre eine unerlaubte Ausdehnung des Ausdrucks: **Einkünfte aus Landgütern.** Daß eine Eigenherrschaft ihr Capital bey ihrem Unterthan angelegt hat, das kann seine Eigenschaft nicht ändern; sondern es müssen die Zinsen davon, wie von jedem anderwärts ausgeliehenen Capital mit 1 fl. von 6 fl. verlosungt werden. Solche Zinsen sind nicht als Landgefälle, son-

sondern als Stadtgefälle zu betrachten. Es würde sonst eine ungerechte Ungleichheit zwischen Eigenherrschaften, die ihre Capitalien an ihre Unterthanen verleihen, und andere Capitalisten, welche ihre Gelder auf Zinsen hingeben, entstehen. Die Eigenherrschaft hat ohnehin den Vortheil, daß sie auf diese Art sich mehr Sicherheit für ihre Capitalien verschaffen kann, als jeder andere.

Die 100 Simmra losungfreyes Getraid kommt niemand, als Eigenherrschaften zu gut, welche solches von Gülten und Zehenden aufschütten, und zwar auch, wie der Kaufmann mit seinen Handelsartikeln, auf größern Werth warten, jedoch den Namen als Kornhändler nicht führen.

§. 8.

Entrichtung der Losung.

Die Losungssymbole werden im Schauamt gegen baar Geld eingewechselt, und in dem zur Entrichtung der Losung angesetzten Termin, in die Losungstube gebracht. Hier zählt sie der Bürger ordentlicher Weise nicht vor, sondern schüttet sie in die unter einer Tafel verborgene Schublade, welche mit einem Teppich bedeckt ist. Zugleich zeigt er seinen Vornamen, Zunamen, und die Gassenhauptmannschaft an, unter welche er gehört; diese werden in den Registern und Büchern nachgeschlagen, und sein Name ausgethan.

Bergius im Pol. und Cam. Magaz. VI. B. S. 203 sagt: „jeder Bürger, der seine Losung entrichtet, bekomme einen Schein, daß er für das gegenwärtige Jahr seine Losung bezahlt habe.“ Es ist dieß aber nicht ganz richtig. Es gehört vielmehr unter die sehr gegründeten Beschwerden der Bürgerschaft, daß niemand über die Entrichtung seiner Losung eine Quittung erhält, wenn er dieselbe zur gehörigen Zeit, dem Losungeid gemäß, abträgt; sondern jeder muß bey Entrichtung seiner Losung dafür sorgen, daß er zwey Bürger, welche zugleich mit ihm die Losung geben, zu Zeugen habe, und muß sich dieselben auf seinem Losungzettel bemerken, um bedürfenden Falls, wenn ihm dieselbe noch einmahl sollte angefordert werden, sich auf diese berufen zu können. Wenn die entrichtete Losung in den dazu bestimmten Büchern von dem Losungrath gehörig ab- und zurückgeschrieben worden, so wird zwar keine nochmahlige Anforderung derselben vorkommen. Daß dieß aber nicht allezeit aufs genauste geschehen müsse, beweisen die Beyspiele, da einem Bürger, der seine Losung entrichtet hatte, dieselbe noch einmahl ist abgefordert worden. Die Verweigerung einer förmlichen Quittung ist um so auffallender, da jeder Bauer auf dem Land bey Abtragung seiner Steuer in seinem Steuerbüchlein quittirt wird, und die saumseligen Zahler der Losung in der Stadt selbst, wenn sie endlich im Restantenamt ihren Rückstand abtragen, förmlich quittiret werden.

§. 9.

Vom Losungvortrag und den entscheidenden Stimmen der Genannten bey demselben.

Die Losung wird allezeit gegen das Ende des Jahrs, bey dem sogenannten **Losungvortrag**, mit Zuziehung der Genannten des größern Raths, aufs neue vestgesetzt. Die ganze Art zu verfahren ist folgende:

Um die Mitte des Decembers werden alle Genannten des größern Raths durch den Genanntenknecht citirt, daß sie am nächsten Tag, wenn das Rathhausglöcklein geläutet wird, auf dem Rathhause erscheinen sollen. Wann die Genannten sich eingefunden haben, so geht der kleinere Rath in Proceßion in die obere Stube. Haben sie Platz genommen, so fängt der vorderste Losunger oder Castellan, der so, wie alle Senatoren und Genannten steht, ungefähr also an sie anzureden:

Liebe Herren und Freunde,

„Es hat ein Hochlöbl. Rath von dem Losungamt sich Bericht von den Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Jahres erstatten lassen. Die Herren und Freunde werden solches aus weiters vorgelesen werdenden Vortrag zu vernehmen haben, so nach aber gegen die zur Herumfrage deputirte Herren sich vernehmen lassen, was das künftige Jahr für eine Abgabe nöthig seyn möchte, und was sie sonst für gute und patriotische Vorschläge zu machen haben, damit ein Hoch-

Hochlöbl. Rath sich sodann referiren lassen, weitere Entschliessung fassen und darauf eröfnen könne. Uebrigens bleibt ein Hochlöbl. Rath den Herren und Freunden mit guten und geneigten Willen zugethan.“

Hierauf lieset der Rathschreiber, indem er auf die bürgerlichen Genannten sieht, den Losungvortrag laut vor, und geht sodann ab. Nun treten die zur Umfrage deputirte Senatoren und bürgerlichen Rathsfreunde aus der Stube, kommen aber bald wieder herein und bringen die Canzellisten mit. Ein Senator, ein Rathsfreund und ein Canzellist gehen zu den Gerichtsassessoren. Eine andere solche Deputation wendet sich zu den Marktsvorstehern und Marktsadjuncten; eine dritte zu den Beamten; eine vierte, und nach Beschaffenheit der Umstände noch mehrere, zu den Handwerkern, je nachdem derselben viel oder wenig sind. Der Senator redet einen jeden Genannten besonders an, und verlangt sein Votum. Der Genannte gibt seine Stimme so laut, daß der Rathsfreund alles hören kann. Der Canzellist protokollirt das Votum in der Kürze, und was der Genannte für eine Losung zu bestimmen und zu geben für nöthig hält, bezeichnet er mit einem Strichlein auf seinem in Columnen abgetheilten Papier, in welchem doppelte, sieben Viertel, anderthalbe ꝛc. Losung oben drüber stehen. Ist die Herumfrage bey allen Genannten geendigt, so treten die Deputirten in eine besondere Stube ab, sammeln den Inhalt der Stimmen, und der Aelteste darunter bemerkt solche. Dieser, wenn er mit allen deputirten Senatoren und Rathsfreunden wieder in die vorige Stube kommt, stellt sich zunächst an den Castellan, die andern Deputirten aber ohne Canzellisten vor die alten Herren. Der älteste Deputirte referirt nun den Inhalt der Stimmen der Genannten generaliter und laut. Hierauf spricht der Castellan:

„Die abgeordnete Herren haben referirt, was die Herren und Freunde für patriotische Vorschläge und Gedanken eröfnet haben. Ein Hochlöbl. Rath wird dieselbe in weitere Ueberlegung nehmen, und die Entschließung hierauf eröfnen. Uebrigens bleibt ein Hochlöbl. Rath den Herren und Freunden mit guten und geneigten Willen zugethan.“

Nunmehr treten die Senatoren in Procession ab, und die Genannten gehen nach Haus.

Nach ungefähr 14 Tagen oder 3 Wochen werden die Genannten wieder citirt, das Verfahren ist dabey wieder, wie bey der ersten Erscheinung. Der Castellan redet die Genannten ungefähr also an:

Liebe Herren und Freunde,

„Ein Hochlöbl. Rath hat deren neulich gegen die Herren Deputirte geäusserte Gedanken und Vorschläge in nähere Ueberlegung genommen. Was nun derselbe hierauf weiters beschlossen hat, werden die Herren und Freunde aus dem vorzulesenden Vortrag mit mehrern vernehmen. Uebrigens ꝛc.“

Der Rathschreiber, welcher ganz nah an den Kaufleuten steht und das Gesicht auf sie wendet, liest alsdann den Vortrag vor. Ist derselbe geendigt, so treten zuerst die Senatoren, und nachher die Genannten ab, und alles geht aus einander. —

Diese Erzählung des ganzen Vorgangs bey dem Losungvortrag wird einen jeden nachdenkenden Leser in den Stand setzen zu urtheilen, ob derselbe ein bloßes Ceremoniel seyn könne, und ob nicht vielmehr die Stimmen der Genannten des größern Raths als decisiv müssen angesehen werden.

Bey Erörterung dieser wichtigen Streitfrage in dem Nürnbergischen Staatsrecht, wird es darauf ankommen, wie nach der Geschichte, dem Besitzstand, der Natur der Sache und der Analogie dieselbe muß beurtheilt werden.

Die jetzige Verfassung der Stadt Nürnberg wurde nach dem großen Aufruhr im Jahr 1349 gegründet. * Es ist darüber keine eigene Urkunde oder Grundgesetz vorhanden, wenigstens nicht gedruckt. Vielleicht liegt aber noch in irgend einem Archiv derjenige Vergleich verborgen, welchen K. Carl IV. mit Ludwig dem Römer, dem Sohn Kaiser Ludwigs, im Jahr 1349. zu Bonn geschlossen hat. * * Diese Urkunde enthält etwan eine nähere Beschreibung der

* Genannte existirten schon vor 1349. In einer Urkunde von 1282. trifft man sie bereits an s. Comment. succ. in Cod. Jur. statut. Nor. T. I. p. 657.

* * Es gedenkt desselben Müller in den Annal. ad a. 1349. und der Prokanzler und Consul

der alten Verfassung der Stadt Nürnberg, welche durch Carl IV. wieder hergestellt worden. Inzwischen, bis jener Transact aus einem Archiv zum Vorschein gebracht wird, müssen wir uns mit der Nachricht von der Nürnbergischen Staatsverfassung begnügen, welche **Christoph Scheurl**, Consulent der Stadt Nürnberg, im Jahr 1516 abgefaßt hat. * Dieser sagt von den Genannten * * Quotiens Senatus tributum imponit, — totiens *sententias ferre rogantur*. Dieser von einem in der Verfassung seiner Vaterstadt sehr genau erfahrnen Mann gebrauchte Ausdruck verdient nicht übersehen zu werden. Diese Stimmen, welche die Genannten in Steuersachen zu geben haben, können aber keine andere, als entscheidende seyn. Es würde sonst willkührlich seyn, und im Belieben des kleinern Raths stehen, ob er die Genannten des größern Raths zu dieser Absicht wollte vorfordern lassen; der kleinere Rath würde sich niemahls an die Verweigerung einer angeforderten Steuer gekehrt haben; es würde dem kleinern Rath jederzeit gleichgültig gewesen seyn, für welche Meynung die Mehrheit der Stimmen unter den versammelten Genannten ausfallen möchte. Aber erstlich ist kein Beyspiel bekannt, daß die Einladung der Genannten zum Losungvortrag oder Auflegung einer Steuer jemahls wäre unterlassen worden. Und wenn gleich solche Fälle erweislich wären, so sind es nichts anders, als actus vitiosi, welche keinen Besitzstand geben, kein Recht für den kleinern Rath begründen konnten; man müßte denn gegen alle Rechtsregeln annehmen, daß jedes factische Verfahren den Handelnden ein Recht erwerben könne, welches er niemahls gehabt hat: ein Grundsatz, mit welchem sich alles, was man nur will, rechtfertigen läßt. Alsdann gibt es wirklich Fälle, wo eine angekündigte Steuer von den Repräsentanten der Bürgerschaft nicht verwilligt worden. Aus gedruckten Nachrichten * * * ist der Vorgang vom Jahr 1653 schon bekannt, da eine Wochensteuer, welche der Rath auflegen wollte, durch die Genannten hintertrieben wurde. Weniger bekannt ist der merkwürdige Vorfall von der Türkensteuer im Jahr 1663. Eine ungedruckte Chronick erzählt denselben mit folgenden Worten: „den 26 Aug. wurden die Genannten des größern Raths wegen einer Türkensteuer auf das Rathhaus gefordert; **es wurde dieselbe aber nicht bewilligt.** Es wurden verschiedene Pasquille angeschlagen, worinn man dem Rath vorwarf, daß man vom Tuchhaus, (auf welches der Getraidaufschlag geliefert wird) Umgeld, und bisher erlegten Steuern eine so große Summe erhoben, **und niemand wisse, wohin es verwendet worden.** Die Geschlechter sollten auch einmahl ihre Schätze aufthun. Man legte die Schuld so großer Abgaben sonderlich einem Consulenten, D. Welker, bey, welcher werth sey, daß man ihn bey den Füssen aufhänge. An seine Hausthüre wurde angeschlagen, daß wenn man nicht seine Nachbarn schönte, sein Haus würde in Brand gesteckt werden." Eben so hat der Rath 1717 eine ausserordentliche Türkensteuer ausgeschrieben, **weil die mehresten Stimmen es darauf angetragen**, wie es in der gedruckten Publication heißt.

Daß es dem kleinern Rath nie gleichgültig war, wohin bey dem jährlichen Losungvortrag die Mehrheit der Stimmen von Seiten der Genannten sich neigen möchte, erhellet daraus, weil noch in neuern Jahren, wann man besorgte, daß die Mehrheit der Stimmen es auf eine Minderung der so sehr drückenden doppelten Losung antragen möchten, den patriciatischen Genannten, die gegenwärtig einen sehr beträchtlichen Theil des ganzen Collegiums ausmachen, * * * *, bey der Einladung zum Losungvortrag die Erinnerung zugehen lassen, daß sie recht frequent sich,

ful Magnus Feger in einem Schreiben an Wagenseil, welches dieser f. Tr. de civit. Norimb. p. 179. 180. einverleibt hat.

* * Sie ist abgedruckt bey Wagenseil lib. cit. p. 191 — 201.

* * Cap. III. ap. Wagenseil. p. 192.

* * * Im Journal von und für Deutschland. 1784. VIII. S. 89. 90.

* * * * Aus wie vielen und welchen Personen das Collegium der Genannten des größern Raths jederzeit bestehe, ist in Nürnberg selbst eine Art von Staatsgeheimniß. Es muß jedem nachdenkenden Statistiker auffallen, daß in dem seit 50 Jahren jährlich erscheinenden Nürnbergischen Adreß-Kalender oder wie es insgemein heißt: Aemterbüchlein, der Genannten des größern Raths mit keinem Wort gedacht wird, da dieselben doch der Ausschuß und die Repräsentanten der Bürgerschaft sind, und an einigen der wichtigsten Rech-

te

sich einfinden möchten, (um etwan nöthigen Falls derjenigen Meynung, welche man von Seiten des kleinern Raths durchsetzen wollte, den Ausschlag zu geben.) Denn warum hat man eben diesen Beysatz nicht bey der Einladung bürgerlicher Genannten, die nicht in des Raths oder seiner Mitglieder Diensten stehen, gebraucht? Obige Assertion ist aber keine leere Erdichtung, sondern wird bedürfenden Falls jederzeit durch gewissenhafte und pflichtmäßige Aussage derjenigen Personen, von welchen und an welche die Afforderung ergangen ist, bestärkt werden können. Es liegt aber hierinn die deutlichste Anerkennung von der decisiven Eigenschaft der Stimmen der Genannten.

Endlich ist bis 1786 kein einziger Fall vorgekommen, wo der kleinere Rath, des Widerspruchs des mehrern Theils der Genannten ungeachtet, eine Steuer aufgelegt und eingefordert hätte. Die Genannten des größern Raths haben sich also beständig im Besitz ihres decisiven Stimmrechts erhalten.

Den Genannten des größern Raths kommt auch die **Analogie** des teutschen Reichs- und Landstaatsrechts zu statten.

In allen denjenigen Ländern und Orten, wo in Steuersachen den Landständen, dem größern Rath, dem Ausschuß der Bürgerschaft, ein Recht zu votiren zukommt, sind die Vota selbst keine andern, als decisiva. Hier ist aber nicht die Frage vom Recht zu votiren überhaupt, dieses ist ausser allem Streit, und durch die Grundverfassung hergebracht: sondern über die Beschaffenheit und Wirkung der abgegebenen Stimmen, wird gestritten. Und dabey könnte schon die Analogie allein entscheiden, wenn es auch an andern Entscheidungsquellen fehlte.

Zum Beweis des voti decisivi der Genannten des größern Raths in denjenigen Angelegenheiten, zu welchen sie vorgefordert werden, dient auch das, was die Nürnbergischen Annalen bey Gelegenheit des Baierischen Kriegs im J. 1504 erzählen:

„Der Rath zu Nürnberg hat Mittwoch nach Trinitatis die Genannten des größern Raths zusammenfordern lassen, und ihnen die Sach vorgelegt, aus was Ursachen sie zu diesem Krieg bewegt worden, daß sie vom K. Maximilian dazu ermahnt worden, daß sie Herzog Albrechten in Baiern als ihrem Bundsgenossen Hülfe zu leisten schuldig, daß auch gemeine Stadt zeither von Pfalzgraf Philipp und seinen Beamten viel Bedrängniß erlitten ꝛc. Sie haben hierauf ihre Burger, als die mit gemeiner Stadt übel und gutes Glück zu gewarten schuldig, ermahnet, ihre Sachen in Acht zu nehmen, die Handthierung, so viel möglich, einzuziehen, dann diese Kriegsübung hoffentlich bald ein Ende nehmen werde. Darauf hat der Rath, **nachdem der größere Rath der Genannten beygestimmet,** bey den 4 Bettelorden ein gemein Gebet angestellet ꝛc.

So gut bey Beschließung eines Kriegs die Stimmen der Genannten decisiv sind, eben so gut müssen sie es auch bey Auflegung einer Losung oder Steuer seyn. Es läßt sich kein Grund des Unterschieds zwischen beyden Fällen angeben.

Der Plan, durch welchen der kleinere Rath der Mehrheit der Stimmen in dem Collegium der Genannten sich hat versichern wollen, scheint schon lange angelegt worden zu seyn. Es wurden in den vorigen Jahrhunderten unter die Genannten ausser Kaufleuten und Handwerkern, sehr häufig graduirte Personen, Doctoren und Licentiaten in den Rechten und in der Medicin aufgenommen. Diese suchte man nach und nach durch Entziehung des ihnen gebührenden Rangs zu entfernen, und die Absicht ist nicht übel gelungen.

Bis 1641 waren die Doctoren zu Nürnberg im ruhigen Besitz ihrer von undenklichen Zeiten her genossenen Vorzüge, und wurden allezeit zum ersten oder vördersten Stand gerechnet, wie dieß die Kleiderordnungen des XVI. Jahrhunderts beweisen. Im J. 1641 machte man den ersten Versuch, sie aus dem ersten Stand in den zweyten Stand der Kaufleute zu versetzen. Die Doctoren widersetzten sich. Dieser Versuch wurde nachher öfter wiederhohlt. Im Jahr 1657 wurden in der Kleiderordnung die Ehefrauen und Töchter der Doctoren wirklich in den

zweyten

te nach der Nürnbergischen Verfassung Theil nehmen. Schon deswegen würde ihr Namenverzeichniß zur Bequemlichkeit dienen, weil andere Bürger zur Siegelung der Testamente und Errichtung anderer rechtlichen Geschäffte sich derselben bedienen, und nur zufälliger Weise es erfahren können, ob nicht einer ihrer nächsten Nachbarn ein Mitglied dieses Collegiums ist.

zweyten Stand versetzt, den Doctoren das vorher jederzeit beygelegte Prädicat **Herr** entzogen, ihre Ehefrauen und Töchter nur schlechtweg **Weiber** und **Töchter**, die Ehefrauen und Töchter der Patricier aber **Frauen** und **Jungfrauen** genennt. Die Doctoren haben dawider abermahls protestirt. Dieser Rangstreit wurde unterdessen immer unterhalten, und insonderheit von dem Stadtrichter der Rang vor den Doctoren prätendirt. Bey der Wahl und Aufführung der neuen Genannten giengen jedoch Doctores Iuris, Medicinae und Licentiaten den Patriciern vor, wenn diese gleich schon Aemter hatten, und z. E. Losungamtleute, Wagamtleute, Pfleger waren, oder einige Tage vorher in den kleinern Rath waren gewählt worden. Nun machte man sich zuerst an die Licentiaten und setzten diese unter den Genannten den Patriciern nach. Seit 1670 wurden die Doctoren der Medicin den jungen Burgermeistern, in der Folge aber auch andern Patriciern nachgesetzt.

D. Gottfried Thomasius wird 1692 der letzte gewesen seyn, der Patriciern als Genannter vorgieng. Es kam die Reihe auch an die Rechtsgelehrten, die nicht zugleich Consulenten waren. Im J. 1677. wollte man einen Doctorem Iuris und Advocatum ord. bey Aufführung der neuen Genannten einem Officier aus dem Patriciat nachsetzen. Jener hat aber diese Ehrenstelle lieber verlassen, als seinem Collegio etwas vergeben wollen. In den Jahren 1699 und 1700 hat man bey eben dieser Gelegenheit verschiedene junge Patricier den Doctoren der Rechte, die Genannte wurden, vorgesetzt. Dieß veranlaßte neue Beschwerden des Collegii der Doctoren. Endlich hat der Rath 1705 gegen alle bisherige Observanz die drey Losungbeamte aus dem Patriciat, dem ältesten Rathsfreund vor den Handwerkern und den sämtlichen Doctoren vorgezogen, und diese neue Rangordnung den Hochzeitladern und Leichenbittern publiciren lassen.

Nachdem dawider verschiedene beschwerende Vorstellungen vergeblich gemacht worden, so wendeten sich die Doctoren an den Reichshofrath und erhielten von demselben 1706 d. 11 Dec. einen günstigen Bescheid, * so wie den 4 Apr. 1707 ein beyfälliges Bedenken der Juristenfacultät zu Tübingen. **

Die Doctoren wollten ihren Rang nicht vergeben, und der Rath ihnen denselben nicht einräumen. Davon war der Erfolg, daß graduirte Personen, die Consulenten ausgenommen, die Genanntenwürde ausschlugen, und man also diejenigen, welche die Rechte und das Ansehen des Ausschusses der Burgerschaft noch am meisten erhalten konnten, glücklich entfernt hatte. Da ohnehin die Anzahl der Genannten seit dem J. 1655 immer mehr eingeschränkt worden, so macht es desto weniger Schwierigkeit im bedürfenden Fall, durch Genannte aus dem Patriciat und solche, die in Diensten des Raths stehen, die Mehrheit der Stimmen zu erlangen.

§. 10.

* Rescr. Caes. d. d. 11. Dec. 1706.

Sämtliche Dd. in Rechten und der Medicin haben zu vernehmen gegeben, daß sie vi R. I. de A. 1605 auch in Nürnberg merkliche Vortheile und Prärogativen in Kleidungen, Vorgang vor denen nicht im Rath gewesenen Patritiis bisher genossen, ihnen aber seither einiger Zeit dawider verschiedene Eingriffe und präjudicirliche Neuerungen zugemuthet werden wollten, daher gebeten, sie dabey zu erhalten: Wann wir nun sie bey ihren Ehren, Freyheiten, Vorgang und löbl. Gewohnheiten gerne gehandhabet sehen, so sind wir des ohngezweifelten Versehens, daß ihr für die freye Künst, Wissenschaft und Gelehrtheit nicht minder lieb und acht, als Eure Voreltern gehabt, zu bezeigen fortfahren, mithin sie bey ihrem Stand, erlaubten Ornamenten und Kleidung ohneingeschränkt lassen, und ihres durch mehr dann 100jährige Observanz und Gewohnheit bestättigten Rangs oder Vorgangs ohne Irrung oder Eintrag geniesen, und sie darinn von niemand, deme es nicht vorher zugestanden, turbiren lassen wollet.

In Erwartung eurer gehorsamsten Antwort ic. Euch mit Kais. Gn. gewogen

Joseph
Vt Friedrich Graf
von Schönborn.

Ad mand.
C. F. Consbruch.

** Davon war Mich. Graß der Verfasser. Es steht in Cons. Tub. T. V. n. 58. und in Hempels Lex. Iurid. Consult. T. X. p. 371.

§. 10.

Vom Losungeid.

Den Losungeid sollen alle Bürger in Person schwören, auch die Wittwen nicht ausgenommen. Wenn jemand wichtiger Verhinderungen halber nicht in Person erscheinen kann, so soll er aus dem Schauamt einen gedruckten Zettel hohlen lassen, denselben unterschreiben, besiegeln, und seinen Gassenhauptmann, oder einen andern Bürger bevollmächtigen, den Eid in seine Seele abzulegen.

Gegen den Losungeid, den jeder Bürger jährlich schwören muß, sind zu wiederhohlten mahlen dem Rath Vorstellungen gemacht worden.* Dieß geschah unter andern 1764 von der Kaufmannschaft und von der Geistlichkeit. Die Kaufleute führten an: daß dieser Eid von einer grossen Anzahl von Bürgern nicht gehalten werde, und auch nicht gehalten werden könne. Dieß bezeuge das Losung-Restanten-Amt, (welches seit 1653 zum Besten derjenigen angeordnet, welche die Losung und den Bürgergroschen nicht zur gehörigen Zeit, aus Unvermögen, oder aus angewohnter Nachläßigkeit entrichten können oder mögen.) Ferner gebe ein großer Theil der Bürgerschaft die Losung nicht in zwey Terminen,** wie es doch ausdrücklich beschworen werden muß, sondern auf einmahl. Der Rath scheine selbst die Unmöglichkeit einzusehen, den Losungeid, nach seinem ganzen Inhalt aufs genaueste in Erfüllung zu bringen, indem er erlaube, diejenigen, welche aus Unvermögen oder ohne Noth saumselig sind, in die Restantenbücher zu setzen, ja wohl manchmahl nach Verlauf einiger Jahre mit ihnen oder ihren Erben zu accordiren, auch keinen von denen, welche ihre Losung nur auf einen Termin abführen, oder wohl gar erst aufs zweyte und dritte Jahr versparen, jemahls zur Verantwortung ziehe. Um solcher meineidigen Bürger willen, müßten die Abgaben immer erhöht werden, und der Redliche unter der Last erliegen. Manches, was der Losungeid fordert, könne insonderheit von Kaufleuten unmöglich ganz pünctlich erfüllt werden, indem wegen der bald steigenden, bald fallenden Waarenpreise, und bey den Schulden, welche ein Kaufmann meistens ausstehen habe, er sein Vermögen auf ein oder mehr tausend Gulden hin nicht schätzen, vielweniger von 100 fl. und von 100 Rthl. die Losung berechnen könne, wie es doch der Eid ausdrücklich fordert. Durch die so oft wiederhohlten Eide und Meineide stände Nürnberg in ganz Deutschland in einem übeln Ruf, und möge daher auch kein einziger Capitalist dahin ziehen. Ein ehrlicher Mann und ein Christ lasse sich durch den einmahl abgelegten Eid auf Lebenslang zur Treue und Gehorsam unauflöslich verbinden, und es sey weiter nichts nöthig, als ihm bekannt zu machen, wie viel er jedes Jahr dem Aerario beyzutragen schuldig sey. Hingegen der Gewissenlose würde durch noch so viele Eidschwüre sich nicht bessern, sondern immer mehr von Gott und seinen Pflichten abweichen, und endlich ganz gleichgültig werden.

Zu Ende eben dieses Jahrs übergaben die sämtlichen 39 Geistlichen in der Stadt ein Memorial, in welchem sie den Mißbrauch des Eids dem Rath nachdrücklich ans Herz zu legen suchten, und um Abstellung und Abänderung einer die Gewissen beschwerenden, ja wohl fast bis zur Verzweiflung ängstigenden Sache baten. Der wesentliche Inhalt dieser Vorstellung, ausser dem, was schon die Kaufleute bemerkt hatten, gehet dahin: „Den Losungeid schwöret jeder, der sich einfindet, leichtsinnig hin, er mag nun einen Verstand davon haben oder nicht, gerade als wenn eben dieser Eid eine nichts oder nicht viel bedeutende Ceremonie wäre. Der in dem Losungzettel vorkommenden Dinge sind so viel und mancherley, daß der wenigste Theil, derer denen er vorgelegt wird, sie merken noch behalten kann. Schon längst haben nicht nur etwan einfältige und geringe, sondern auch verständige und gelehrte Leute geklagt, daß ihnen so manches

zum

* Der einsichtsvolle Verf. der Einleitung in die Lehre von Auflagen. (Nördl. 1778. 8.) S. 111. urtheilt hievon also: „Kann man wohl hoffen, daß dieses Mittel die Wahrheit zu erforschen, auch noch in unsern Tagen allgemein wirksam seyn werde? Wie viele Bedenklichkeiten kann nicht ein solcher Eidschwur in dem Gewissen melancholischer Gemüther erzeugen? Und wie bedenklich ist es, Eidschwüre zu häufen, d. i. die Zahl der Meineide zu vermehren, und durch die Vervielfältigung dem heiligen Eid seine Würde zu entreissen. Man hat im Schleswigischen und Hollsteinischen angefangen, die Eide bey den Gerichten zu vermindern, und wer lobt es nicht?"

** Um Cantate und um Martini. Ehehin war sie auf 3 Termine vertheilt.

zum Beschwören vorgehalten würde, was sie schlechterdings nicht verstehen. Es fehlet auch nicht an Exempeln, daß, wenn man sich darüber Erläuterung ausgebeten hat, der Bescheid so ausgefallen ist, daß man nachher eben so wenig wußte, als vorhin. Von vielen ist bekannt, daß sie verschiedene Jahre restiren, und folglich so oft schon falsch geschworen haben, und doch werden sie alle Jahre aufs neue citirt, und wann von ihnen nichts gewissers zu vermuthen ist, als daß sie für dieses Jahr wiederum restiren werden, sie ausdrücklich aufgefordert, abermahl des Meineids sich schuldig zu machen. Die meisten Einwohner haben in Ermanglung angelegter Capitalien und eines andern losungbaren Vermögens weiter nichts, als den Bürgergroschen zu erlegen. Es ist aber um so unnöthiger zu fordern, daß über die Entrichtung dieser jährlichen, gewöhnlichen, gewissen und geringen Abgabe ein körperlicher Eid zu dem dreyeinigen Gott geschworen werde, je weniger hierinn ein Betrug vorgehn kann, da jeder, der ihn nicht bringt eo ipso offenbar sich als einen die Leistung seiner Pflichten vernachlässigenden Bürger zu erkennen gibt. In Bestrafung derer, von welchen man doch, wie von allen muthwilligen und liderlichen Restanten, wissen kann, daß sie Meineidige sind, wird keiner oder doch sehr geringer Ernst bewiesen. Endlich versichern sie, daß sie, nach Abstellung des jährlichen Losungeids, die in dem gewöhnlichen Bußgebet am Aschermittwoch vorkommende Bitte: Gott wolle die obrigkeitlichen Einnahmen segnen, mit viel freudigern Herzen, und mit viel gewisserer Hofnung die Gewährung vor dem Thron der Gnade würden bringen können, als bisher, da ihnen jedesmahl zu ihrer Beugung der sorgliche Gedanke einfallen mußte, es dürften die in der vorhergehenden Woche geschworne viele hundert Meineide mehr Fluch auf das Aerarium publicum gebracht haben.

(Zu dessen Erläuterung ist hier zu bemerken, daß das Losungschwören jährlich in der Woche vor dem jährlichen Fast-Buß- und Bettag, der auf den Aschermittwoch gesetzt ist, gehalten wird. Dieses hat den Herrn **Bergius** im Pol. und Cam. Mag. VI. B. S. 204 auf den Gedanken gebracht, „man habe, weil man eingesehen, daß bey dem Losungschwören so viele Meineide und Sünden gehäuft werden, wann dasselbe zu Ende gegangen, auf den Aschermittwoch einen großen Fast-Buß und Bettag angeordnet, welcher dem äusserlichen Betragen nach mit der größten Heiligkeit, Eifer und Andacht gefeyert wird. Hier könne man jetzo Gott, so wie alle Sünden, also auch besonders diejenigen abbitten, so man durch die manchfaltig begangenen Meineide so viele Jahre über gethan, und die mancher noch ferner zu begehen eben nicht sehr abgeneigt ist." So viele Wahrscheinlichkeit auch diese Vermuthung vor sich hat, so ist sie doch historisch unrichtig. Der Buß- und Bettag am Aschermittwoch ist seit 1640 in den betrübten Zeiten des 30jährigen Kriegs, zur Erinnerung an das 100 Jahre vorher abgeschaffte Schönbartlaufen, welches um diese Zeit gehalten wurde, angeordnet worden. Es ist nämlich im Jahr 1539 das Schönbartlaufen, wegen des übertriebenen Unfugs und der allzugroßen Narrheiten, die dabey vorfielen, abgeschafft worden.)

Die obigen Vorstellungen des Handelsstandes und der Geistlichkeit haben unterdessen damahls weiter nichts bewirkt, als daß man erlaubt hat, die jährliche Losung allenfalls nur auf einmahl, und nicht in zwey Terminen zu geben; **gleichwohl mußte noch wie vorher beschworen werden, daß man sie auf zwey Termine entrichten wolle.**

1770 d. 19 Febr. haben 20 Stadtgeistliche dem Herrn Kirchenpfleger eine abermahlige Bittschrift um Erlassung des jährlichen Losungeids übergeben. Sie erklärten: daß sie weit entfernt wären, alle Eidschwüre für unerlaubt zu halten, noch weniger verlangten, sich den Pflichten zu entziehen, die sie durch richtige Verlosung ihres Vermögens dem gemeinen Wesen schuldig seyn. Sie wollten nicht darüber urtheilen, ob es schlechterdings nöthig sey, die Bürger mit einem Eid zum Abtrag der jährlichen Losung zu verbinden, da der Landmann das vorzügliche Glück genieße, mit dergleichen Eid verschont zu seyn, und durch sein Beyspiel dennoch beweise, daß bloße obrigkeitliche Befehle schon hinlänglich seyen, den schuldigen Abtrag der Steuer zu bewirken. — In dem Losungzettel kämen sehr viele Artikel vor, welche ihren Stand gar nicht angiengen, und doch in der Eidesformel, die aus lauter uneingeschränkten Ausdrücken bestehet, zusammengenommen, und von ihnen so wohl, als von andern sollten beschworen werden. „Wie wollen wir, sagen sie, die Schuld einer leichtsinnigen Vergeblichführung des Namens Gottes von uns ablehnen, wenn wir über eine so geringe Sa-

che, als 5 fl. 20 Kr. sind, so viele Eide verschwenden; da doch bey viel wichtigern Dingen, dergleichen unsere Verpflichtung zu den Normalbüchern ist, ein einiger Eid auf Lebenslang für hinlänglich erachtet wird? — Wie kann es ohne Theilnehmung an fremder Sünden geschehen, und wie können wir es vor dem Richter alles Fleisches verantworten, wenn wir einer solchen Versammlung, wo offenbare Meineide im Schwang gehen, beywohnen, und schweigende Zeugen der abscheulichen Entheiligung des göttlichen Namens werden wollen? Was für ein Aergerniß würden wir anrichten, wenn wir mit unsrem Verhalten diejenige Wahrheit verleugnen wollten, die wir in unsern ersten Bittschriften bekennet, und ein Hochlöbl. Rath durch Stillschweigen selbst für Wahrheit erkläret hat? Was ist daher unsern Pflichten gegen Gott gemäßer, als daß wir mit dem Apostel, 2 Cor. 13, 8. bekennen: Wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. — Sollten Eure rc. unsere Bitte für die Frucht eines irrenden Gewissens halten, so sind wir bereit, uns durch einige hiezu geschickte und rechtmäßige Mittel, das ist, durch hinlängliche Gründe, die allein das Gewissen lenken und beruhigen können, eines andern überzeugen zu lassen."

Die Kaufmannschaft hat ihre Vorstellungen seitdem öfter wiederhohlt, und unter andern im J. 1780.* Den Erfolg davon enthält folgende Bekanntmachung vom vorigen Jahr:

Einem Hochlöblichen Rath allhier ist bereits mehrmalen bey unterschiedlicher Gelegenheit, besonders bey der jährlich gewöhnlichen Losung-Anlage, von einigen resp. Herren Genannten des größern Raths, wie auch sonst von andern aus mehrerley Ständen hiesig-löblicher Burgerschaft, bittlich vorgebracht worden, daß zu Umgehung des jährlichen Losung-Eides denenjenigen, welche, anstatt ihre Losung-Rechnung jährlich zu beschwöhren, lieber ihre schuldige Losung-Abgabe nach einem-auf etliche Jahre fest bestimmten Quanto entrichten zu dörfen, wünschten, solches Oberherrlich gestattet werden mögte. Wiewohl nun Hochlöbl. gedachter Rath keineswegs gemeinet ist, den allhier a Saeculis eingeführten und privilegirten Modum, die Losung nach vorgängiger jährlicher Publication und Beschwörung des Losung-Zettels zu berechnen, und auf die bisher gewöhnliche Art in der untern Losung-Stube zu entrichten, aufzuheben, oder solchen ihrer löblichen Burgerschaft zu benehmen, sondern vielmehr derselbe nach wie vor dergestalt fortwährig beybehalten bleibet, daß es einem jeden Burger fernerhin unbenommen ist, alle Jahre seine Losung nach Vorschrift des Losung-Zettels zu beschwören und pflichtmäßig zu berechnen, sonach richtig abzustatten; so hat man jedoch auch jenem bittlichen Ansuchen von Obrigkeits wegen auf eine Probe dergestalt willfahren wollen, daß es jedermann frey stehen solle, seiner jährlich zu entrichten schuldigen Losung halber, auf einige Jahre seinem eidlich zu erhärtenden Vermögens-Bestand gemäß, sich ein gewisses Quantum bestimmen zu lassen.

Welche Oberherrliche auf eine Probe getroffene Verfügung jedermann zu dem Ende hiedurch bekannt gemachet wird, damit diejenigen, welche diesen lezt erwähnten Weg zu erwählen gewillet seyn sollten, sich in dem löbl. Losung-Amt einfinden, und daselbst nähere Anweisung, was dabey zu beobachten ist, einholen können.

Decretum in Senatu,
den 6. Sept. 1786.

§. 11.

Von der Execution wegen der Losung.

In Hrn. Hofr. Schlözers Staatsanzeigen, im XIII. Heft, S. 85. 86. heißt es:

„Es sind zwar die Bürger **privilegirt, auf die Losung nicht exequirt zu werden:** dahero um doch einigermaßen eine Execution zu haben, wurde den Restanten nicht erlaubt, einen gewölbten Deckel ihres Sargs, sondern nur ein gleiches Brett machen zu lassen, welches man den Nasendrücker nennt: es wäre denn, daß die Relicten, noch vor der Beerdigung die Losung abführten. Dahero folget, daß manche bey der Bürgerschaft sammeln, um der sich zu- zurech-

* S. Schlözers Staatsanz. XIII. Heft, S. 59. ff.

zurechnenden Schande zu entgehen. Ohnerachtet des vorhandnen Privilegii de non exequendo sind doch, seit ein paar Jahren her, die armen Bürger zur Zahlung der Losung exequirt und ausgepfändet worden.“

Das angebliche Privilegium de non exequendo existirt nicht. Die Praxis selbst widerspricht auch gänzlich diesem Vorgeben; und zwar nicht erst in den neuern Zeiten, sondern bereits im XVI. Jahrhundert. So hat der Rath 1536 dreyßig Bürgern, welche über die gegebene Frist ihre Losung nicht bezahlt, durch eine öffentliche Verrufung die Stadt verboten. Das auszeichnende Begräbniß der Losungrestanten ist allerdings richtig, und hat doch oft seine gute Wirkung. Unrichtig aber ist es, wenn **Bergius** sagt, daß Losungrestanten in die auf der Seite des Kirchhofes befindliche und sonst für die Bettler gehörige sogenannte Gemeingrube, in ein altes Tuch eingewickelt, und ohne Sarg hineingeworfen würden. Nur ganz arme Leute, welche kein Grab bezahlen können, werden also begraben; die eigentliche Strafe der Losungrestanten ist der **Nasendrücker**, ein Sarg, der keinen gewölbten, sondern einen platten Deckel hat. Im J. 1745 erging ein Rathsverläß, den Aemtern Nachricht zu geben, daß sie von niemand ein Memorial um einen Dienst vorlegen, oder annehmen sollten, es habe denn das Losungrestanten-Amt bezeugt, daß der Supplicant keine Losung restire, und da er solchen Falls hafftete, das Memorial zurückzugeben. Auch sollen die Aemter und Gerichte nach wiederhohlten Rathsverlässen an niemand Geld oder Capitalzinse auszahlen, es sey denn bereits dargethan, daß der Losung-Rückstand getilgt ist.

Zum Behuf derjenigen, welche nicht zur gehörigen Zeit mit der Losung aufkommen können, ist eben das Losungrestanten-Amt bestellt, welchem die Losungstube alle Jahre diejenigen Bürger kund macht, welche mit der Losung zwey Jahre im Rückstand verblieben. Hier wird ihnen noch ein oder zwey Jahre nachgesehen, nach diesen werden ihnen Termine zur Bezahlung gesetzt, und endlich erfolgt die Execution. In solchen Fällen werden nach Beschaffenheit der Umstände auch Fristenzahlungen angenommen. Ein neuer Bürger, der über vier Jahre keine Losung giebt, verliehrt, vermög der Bürgerpflicht, sein Bürgerrecht. Es sind aber in neuern Zeiten von der Vollziehung dieses Gesetzes nicht leicht Beyspiele vorgekommen, sondern man behandelt die Restanten, deren Anzahl beträchtlich ist, mit großer Nachsicht, weil man das Uebertriebene der Auflage einsieht. Eine geringere Auflage, die richtig eingetrieben würde, möchte mehr austragen, als eine übertriebene, bey welcher man durch die Finger sieht.

§. 12.

Bestrafung der Losungschalkung.

Herr **von der Lith** in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern §. 74 sagt: daß, wenn nach des Bürgers Tod die Zettel über die jährliche Losungberechnung nicht angetroffen würden, dessen Erben bestraft würden, ohngeachtet es bey der alsdann erfolgenden Untersuchung seines zurückgelassenen Vermögens sich zeigte, daß die von ihm bezahlte Losung genau nach solchen eingerichtet gewesen. **Bergius** macht dabey die Erinnerung: Von dergleichen Verfahren habe er in den 13 Jahren, die er in Nürnberg zugebracht, niemahls etwas gehört, ob er sich gleich nach der Einrichtung der Losung aufs genaueste erkundigt habe. Aber das Vorgeben des Herrn **von der Lith** ist nicht ungegründet, und wird selbst durch die neuere Praxis bestätigt. Vor einigen Jahren erst ist die Wittwe eines Gastwirths, deren Mann seine Losung zwar richtig gegeben, aber keine Losungrechnung hinterlassen hatte, um mehr als tausend Thaler gestraft worden.

Es ist überhaupt sonderbar, daß wenn gleich jemand im Verdacht ist, daß er zu wenig Losung gebe, man nicht immer denselben bey seinen Lebzeiten darüber zur Rede setzt, und seines Eides ernstlich erinnert, sondern denselben erst sterben läßt, und alsdann die Erben angreift, welchen meist die Mittel fehlen, den Erblasser wegen richtig gegebener Losung hinlänglich zu rechtfertigen, an welchen es oft dem Verstorbenen selbst nicht würde gemangelt haben.

§. 13.

Von dem Privil. K. Friedrichs III. von 1476 wegen Ablegung der Rechnung.

Das Privilegium K. Friedrichs III. von 1476. * „ daß Burgermeister und Rath zu „ Nürnberg und derselben Nachkommen sonst niemand, als einem Römischen Kaiser oder König „ in Person Rechnung geben sollen: " ist dem ersten Anschein nach so sonderbar, und so einzig in seiner Art, daß man, an dessen Aechtheit zweifeln möchte, wenn nicht das Original davon vorgewiesen werden kann. Wenn man aber auch die Aechtheit desselben als erwiesen voraussetzt, so ist es doch nichts weiter, als ein Freyheitsbrief, der dem Rath zu Nürnberg überhaupt, nicht, dem kleinern Rath oder dem patriciatischen Theil desselben, oder denen, welche die Finanzen verwalten, ertheilt worden. Ohne archivatische Nachrichten benützen zu können, läßt sich die Veranlassung desselben nicht mit Zuverläßigkeit angeben. Der Inhalt des Privilegiums selbst begünstigt aber folgende Muthmassung, welche aus der damahligen Verfassung der Reichsstädte überhaupt hergenommen ist. In den meisten Reichsstädten hatten sich die daselbst befindliche Reichsbeamte um die Finanzverfassung und Cameralsachen wirklich zu bekümmern. Diese Einmischung war gewissermassen ein Reichsrecht. Auch Nürnberg hatte damahls noch an dem Reichsschultheissen einen solchen Reichsbeamten, gegen dessen Einmischung man es sich sichern wollte. Daher suchte es das obige Privilegium: Friedrich III. aber erklärte bey der Ertheilung desselben. „ Und wider diß alles und igliches soll nicht seyn ausgelegt, verstanden noch gebraucht „ werden keinerley vnsere noch deß Reichs Recht. " Die Umstände machten es nicht rathsam, denjenigen zu nennen, gegen welchen man sich das Privilegium ertheilen ließ. — Dazu wurde dieß Privilegium nicht ertheilt, um dadurch eine ganz willkührliche Finanzverwaltung zu begründen, und Mißbräuche aller Art, die sich hiebey einschleichen könnten, zu begünstigen. Es sollte in der innern Verfassung der Stadt dadurch nichts geändert werden. Das Privilegium redet auch nur von Vorlegung der Rechnung. Soll diese nicht ganz zwecklos seyn, so muß man damit eine Untersuchung und Prüfung derselben verbinden. Darüber bestimmt das Fridericianische Privilegium nichts. Von wem könnte aber die Prüfung einer solchen Rechnung und Stellung der Erinnerungen gegen dieselbe mit besserm Erfolg geschehen, als von denen, welche dabey interessirt sind, mithin in einer Reichsstadt von dem Ausschuß der Bürgerschaft, dergleichen in Nürnberg die Genannten sind. Diese müssen also bey Untersuchung einer dem Kaiser vorgelegten Rechnung dazugezogen werden.

Ferner tritt hier eine beträchtliche Veränderung der Zeitumstände ein. Zu den Zeiten Friederichs III. war es noch sehr gewöhnlich, daß der Kaiser in Person nach Nürnberg kam, sich daselbst einige Zeit aufhielt, und Reichstage und Reichshöfe daselbst anstellte. So war Kaiser Friedrich III. im Jahr 1442 an Creutzeserfindungstag in Nürnberg, und blieb 5 Wochen daselbst, um ein Turnier zu halten. In den Jahren 1469, 1470 und 1487 hielt er daselbst Reichstage, und hatte sonst noch öfter, z. E. 1471, 1474 seinen Aufenthalt allda. Dieses Herumreisen der Kaiser im teutschen Reich hat seitdem aufgehört: Die Kaiser beschäftigen sich nicht mehr unmittelbar mit solchen Gegenständen; und bey einem inzwischen so complicirt gewordenen Finanzsystem kann man ihme noch weniger eine unmittelbare Untersuchung reichsstädtischer Rechnungen zumuthen. Die ganze Verfaßung des Reichsjustizwesens hat sich seitdem geändert; es sind beständige an einem bestimmten Ort befindliche Reichsdikasterien entstanden, welche im Namen des Kaisers Recht sprechen. Alles dieß muß in Erwägung gezogen werden, wenn man von der Anwendbarkeit eines im XV. Jahrhundert gegebenen Privilegiums urtheilen will.

Nach einer solchen Auslegung ist dieß Privilegium nicht mehr ein Freyheitsbrief, der das Verderben des Staats, zu dessen Besten es ursprünglich gegeben worden, nach sich zieht, und verliert allen Schein der Sonderbarkeit. Sollte aber dieß der Sinn desselben seyn, daß dadurch diejenigen, welche die Finanzverwaltung haben, befreyt würden, ihre Stadtrechnungen unter allen möglichen Umständen und Verhältnissen niemand, als einem Kaiser in Person zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, so würde demselben ein Verstand beygelegt, der alle willkührliche Behandlung rechtfertigte, und diejenige Reichsstadt, welcher es zum Vortheil gereichen sollte, in den offenbaren Untergang ziehen würde. Es würde sich mithin selbst aufheben.

* Hist. Dipl. Nor — p.